

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 22. 12. 2010

Nummer 48

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

*vielen Dank für Ihr großes Engagement
und die geleistete Arbeit für unser Land.*

*Ihnen und Ihren Familien wünsche ich
ein gesegnetes Weihnachtsfest
und einen guten Start in ein glückliches 2011.*

Ihr

David McAllister

Niedersächsischer Ministerpräsident

I N H A L T

A. Staatskanzlei	
RdErl. 8. 12. 2010, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz	1210
Bek. 14. 12. 2010, Änderung der Satzung der Stiftung Niedersächsisches Wirtschaftsarchiv Braunschweig	1210
Bek. 22. 12. 2010, Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften	1211
Bek. 22. 12. 2010, Entscheidung des Rundfunkrates des Norddeutschen Rundfunks über das Telemedienkonzept „NDR Online: Niedersachsen Regional“ nach § 11 FRStV	1212
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 26. 11. 2010, Übermittlung von Daten aus dem Pass- oder Personalausweisregister auf Ersuchen der Polizei	1235
Bek. 9. 12. 2010, Anerkennung der Hildesheimer Bildungstiftung	1235
Bek. 9. 12. 2010, Anerkennung der Siebold-Sasse-Stiftung	1235
Bek. 10. 12. 2010, Anerkennung der Stiftung Herzschlag	1236
RdErl. 14. 12. 2010, Job-Börse Niedersachsen	1236
C. Finanzministerium	
RdErl. 29. 11. 2010, Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MU; Delegation gemäß Nummer 7 des Anwendungserlasses zu § 64 LHO für den Bereich der Naturschutz- und der Wasserwirtschaftsverwaltung	1238
RdErl. 29. 11. 2010, Verwaltung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN)	1238
Bek. 8. 12. 2010, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	1239
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	
Beschl. 7. 12. 2010, Investitionsprogramm 2010 für Krankenhausbaumaßnahmen	1239
RdErl. 15. 12. 2010, Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm	1240
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Bek. 1. 12. 2010, Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Hameln-Pyrmont	1245
Bek. 7. 12. 2010, Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	1246
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 22. 12. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hache im Landkreis Diepholz	1246
Bek. 22. 12. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Este im Landkreis Harburg	1247
Bek. 22. 12. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Altenoyther Kämpfe Graben im Landkreis Cloppenburg	1247
Bek. 22. 12. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Böseler Kanal im Landkreis Cloppenburg	1247
Bek. 22. 12. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Dinkel im Landkreis Vechta	1248
Bek. 22. 12. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Handorfer Mühlenbachs im Landkreis Vechta	1248
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
AV 14. 12. 2010, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	1248
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 7. 12. 2010, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Eurogate Container-Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG)	1249
Bek. 8. 12. 2010, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Nordland Papier GmbH, Dörpen)	1264
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	1265
Stellenausschreibung	1265
Neuerscheinung	1265

A. Staatskanzlei**Ausführungsbestimmungen
zum Niedersächsischen Wappengesetz**

RdErl. d. StK v. 8. 12. 2010 — 201-01405/01 —

— VORIS 11410 —

Bezug: RdErl. v. 25. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 410)
— VORIS 11410 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

- Die Nummern 1.3.1 und 1.3.2 erhalten folgende Fassung:
 - „1.3.1 Grundsätzlich werden die Europaflagge, die Bundesflagge und die Landesflagge gesetzt.“
 - 1.3.2 Der Europaflagge gebührt vor der Bundesflagge, der Bundesflagge vor der Landesflagge und der Landesflagge vor den übrigen Flaggen die bevorzugte Stelle an der linken Seite von außen auf das Gebäude gesehen. Können aus technischen Gründen nicht mehr als zwei Flaggen gesetzt werden, so sind die Bundesflagge neben der Landesflagge, bei einem Fahnenmast nur die Landesflagge zu setzen.“

- Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe k wird gestrichen.
 - Der bisherige Buchstabe l wird Buchstabe k.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1210

**Änderung der Satzung
der Stiftung Niedersächsisches Wirtschaftsarchiv
Braunschweig**

Bek. d. StK v. 14. 12. 2010 — 201-56706/2 —

Bezug: Bek. d. StK v. 3. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 410)

Die LReg hat die am 19. 11. 2010 beschlossene Änderung der Satzung der Stiftung Niedersächsisches Wirtschaftsarchiv Braunschweig genehmigt. Die Satzungsänderung wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1210

Anlage**Stiftung Niedersächsisches Wirtschaftsarchiv Braunschweig;
Satzungsänderung**

Die Satzung der Stiftung Niedersächsisches Wirtschaftsarchiv Braunschweig vom 3. Mai 2005 (Nds. MBl. S. 410) wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 wird das nachfolgende Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit bestellt.“
- § 10 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Außerkräftreten von Verwaltungsvorschriften**Bek. d. StK v. 22. 12. 2010 — 201-02125/01-06 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 862)
— VORIS 20160 —

Mit Ablauf des 31. 12. 2010 treten gemäß Nummer 5 des Bezugserlasses folgende Verwaltungsvorschriften außer Kraft:

I. Ministerium für Inneres und Sport

- RdErl. v. 17. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 271)
— VORIS 20412 —
Ausübung von Disziplinarbefugnissen bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten im Bereich der Polizei
- Gem. RdErl. v. 21. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 303)
— VORIS 20444 —
Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für die Beschäftigten der Polizei
- RdErl. v. 23. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 710)
— VORIS 21021 —
Parlamentarische Kontrolle gemäß § 37 a Nds. SOG
- RdErl. v. 23. 12. 2005 — LPP 2.33-12210/5 — (n. v.)
— VORIS 21040 —
Gesicherte Aufbewahrung von Vordrucken für Urkunden
- RdErl. v. 24. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 852)
— VORIS 21090 —
Beförderung gefährlicher Güter durch die Feuerwehr
- RdErl. v. 14. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 838)
— VORIS 21100 —
Warnung der Bevölkerung; Durchsagen über Hörfunk und Fernsehen
- RdErl. v. 1. 10. 1988 (Nds. MBl. S. 885), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 1. 2003 (Nds. MBl. S. 128)
— VORIS 21160 00 00 35 004 —
Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
- RdErl. v. 1. 8. 1988 (Nds. MBl. S. 725), zuletzt geändert durch RdErl. v. 25. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 424)
— VORIS 21160 01 00 35 026 —
Verwaltungsvorschriften zur Führung der Punktda-
tei (Punktführungserlass)
- RdErl. v. 7. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 206), geändert durch RdErl. v. 14. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 838)
— VORIS 26200 —
Anwendungshinweise zum Asylverfahrens-
gesetz und zu § 15 a des Aufenthaltsgesetzes
- RdErl. v. 12. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 602)
— VORIS 26200 —
Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an afghanische Staatsangehörige; Anordnung nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes

II. Finanzministerium

- RdErl. v. 24. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 509)
— VORIS 20444 —
Beihilfevorschriften (BhV); Traditionelle Chinesische Medizin
- RdErl. v. 6. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 560)
— VORIS 20462 —
Beihilfegewährung für Zahn-
ersatz an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- RdErl. v. 15. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 680)
— VORIS 64100 —
Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

III. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

- RdErl. v. 30. 1. 2003 (Nds. MBl. S. 169)
— VORIS 21072 —
Bauaufsicht; Unternehmer-
erklärungen nach § 1 Abs. 4 DVO-EnEV und Hinweis nach § 2 Abs. 1 DVO-EnEV
- RdErl. v. 4. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 940)
— VORIS 21072 —
Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; DIN 4109/A1 „Schallschutz im Hochbau“ Anforderungen und Nachweise Änderung A1

IV. Kultusministerium

- RdErl. v. 16. 6. 2003 (SVBl. S. 195)
— VORIS 20411 —
Durchführung von Dienstbesprechungen und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule
- RdErl. v. 1. 5. 2005 (SVBl. S. 322), geändert durch RdErl. v. 1. 10. 2007 (SVBl. S. 444)
— VORIS 20411 —
Gleichwertigkeit von in anderen Bundesländern erworbenen Laufbahn-
befähigungen
- RdErl. v. 2. 2. 2004 (SVBl. S. 132)
— VORIS 22410 —
Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung
- RdErl. v. 4. 8. 2004 (SVBl. S. 394, 536), geändert durch RdErl. v. 7. 2. 2006 (SVBl. S. 75)
— VORIS 22410 —
Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen
- RdErl. v. 1. 1. 2005 (SVBl. S. 14)
— VORIS 22410 —
Grundsätze zum Schulsport
- RdErl. v. 1. 2. 2005 (SVBl. S. 123), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 2. 2006 (SVBl. S. 40)
— VORIS 22410 —
Sportunterricht in den Schuljahrgängen 5 und 6 an der Hauptschule, der Realschule und am Gymnasium
- RdErl. v. 2. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 141)
— VORIS 22410 —
Darstellung der Planungsgrundlagen und der Zielpläne der Schulentwicklungsplanung
- RdErl. v. 4. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 282)
— VORIS 22410 —
Vorgaben für die Berechnungen zur Bildung von Zügen und Lerngruppen nach der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung
- RdErl. v. 8. 7. 2005 (SVBl. S. 488)
— VORIS 22410 —
Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung
- RdErl. v. 7. 10. 2005 (SVBl. S. 567)
— VORIS 22410 —
Fitnesslandkarte Niedersachsen
- RdErl. v. 26. 3. 1990 (SVBl. S. 142)
— VORIS 22410 01 00 50 017 —
Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an berufsbildenden Schulen; hier: Anzahl der Koordinatoren an einer Schule

12. RdErl. v. 27. 9. 1990 (Nds. MBl. S. 1210), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16. 6. 1998 (Nds. MBl. S. 995) — VORIS 22410 01 33 50 004 —
Praktische Ausbildung für andere als ärztliche Heilberufe im Geltungsbereich des Niedersächsischen Schulgesetzes; Voraussetzungen für die Anerkennung von Einrichtungen zur Annahme von Schülerinnen und Schülern
13. RdErl. v. 24. 11. 2005 (SVBl. 2006 S. 9) — VORIS 82300 —
Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II (sog. 1-Euro-Jobs) an Schulen

V. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1. RdErl. v. 16. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 254) — VORIS 72082 —
Öffentliches Auftragswesen; Inhouse-Geschäft, Rechtsschutz bei De-facto-Vergabe, Vergabe von Dienstleistungskonzessionen
2. RdErl. v. 18. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 95) — VORIS 82300 —
Übertragung der Aufgaben des landesweiten Prüfdienstes für Stichproben- und Systemkontrollen im Rahmen der EU-Kontrollverordnung (ESF)

VI. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

1. RdErl. v. 11. 11. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 74), geändert durch RdErl. v. 18. 2. 2009 (Nds. MB. S. 308) — VORIS 78350 —
Richtlinie über die Herstellung von Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbTGBau)
2. RdErl. v. 27. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 167) — VORIS 78530 —
Umgang mit krank, verletzt oder hilflos aufgefundenen wild lebenden Tieren in den Wattenjagdbezirken
3. RdErl. v. 1. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 489) — VORIS 79100 —
Verfahren zum Schutz stickstoffempfindlicher Wald-, Moor- und Heideökosysteme; Differenzierungshinweise für die Beurteilung oder Einstufung bei Ammoniakemissionen im Vorfeld der Sonderfallprüfung gemäß Nummer 4.8 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

VII. Justizministerium

1. AV v. 30. 9. 1997 (Nds. Rpfl. S. 240) — VORIS 30000 00 00 00 007 —
Zweigstelle des Amtsgerichts Nienburg in Hoya
2. AV v. 3. 11. 2005 (Nds. Rpfl. 2006 S. 11) — VORIS 31350 —
Durchführung und Abgeltung des Vollzugs von Jugendarrest (Freizeit- und Kurzarrest) in Freizeit-arresträumen durch Beamtinnen und Beamte des Justizwachmeisterdienstes, Justizhelferinnen und Justizhelfer und nicht beamtete Hilfskräfte
3. AV v. 21. 2. 2003 (Nds. Rpfl. S. 61) — VORIS 32150 —
Anordnung über die Amtstracht im Geschäftsbereich des Justizministeriums
4. AV v. 27. 6. 2005 (Nds. Rpfl. S. 220) — VORIS 32330 —
Einführung der maschinellen Registerführung
5. AV v. 20. 6. 2005 (Nds. Rpfl. S. 243) — VORIS 34200 —
Zusammenführung der Jugendanstalt Hameln und der Justizvollzugsanstalt Bückeburg
6. AV v. 13. 5. 2003 (Nds. Rpfl. S. 170) — VORIS 35200 —
Ausübung der Anordnungsbefugnis in Rechts-sachen

VIII. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

1. Gem. RdErl. v. 7. 11. 2003 (Nds. MBl. S. 739) — VORIS 28100 —
Abbau von Bodenschätzen
2. Gem. RdErl. v. 31. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 571) — VORIS 28400 —
Umsetzung der Deponieverordnung; Leitfaden mit Arbeitsanleitung zur Festlegung von Auslöseschwellen sowie zur Gestaltung von Maßnahmenplänen (LAsMap) nach § 9 der Deponieverordnung
3. Gem. RdErl. v. 2. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 461) — VORIS 28500 —
Immissionsschutz bei Biogasanlagen; Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Gerüchen und sonstigen Emissionen

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1211

Entscheidung des Rundfunkrates des Norddeutschen Rundfunks über das Telemedienkonzept „NDR Online: Niedersachsen Regional“ nach § 11 f RStV

Bek. d. StK v. 22. 12. 2010 — 205-58306/001.2 —

Der Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks hat am 29. 10. 2010 dem Telemedienkonzept „NDR Online: Niedersachsen Regional“ (**Anlage**) nach § 11 f RStV zugestimmt.

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1212

Telemedienkonzept des Norddeutschen Rundfunks

NDR Online: Niedersachsen Regional

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG

A. ANGEBOTSBESCHREIBUNG

- I. Zielgruppe
- II. Inhalt und publizistische Ausrichtung
- III. Angebotsformen, Darstellung, Interaktivität
- IV. Verweildauerkonzept
- V. Dauer des Angebots

B. BEITRAG ZUR ERFÜLLUNG DER DEMOKRATISCHEN, SOZIALEN UND KULTURELLEN BEDÜRFNISSE DER GESELLSCHAFT

- I. Bestimmung des kommunikativen Bedürfnisses
- II. Auftragsrelevanz des kommunikativen Bedürfnisses

C. BESTIMMUNG DER PUBLIZISTISCHEN WETTBEWERBSSITUATION

- I. Analyse der publizistischen Wettbewerbsbereiche
 1. Recherche der Wettbewerbssituation
 2. Abgrenzung publizistischer Wettbewerbsbereiche für *Niedersachsen Regional*
 3. Bewertungskriterien für den publizistischen Wettbewerb
- II. Bestimmung des Beitrags von *Niedersachsen Regional* zum publizistischen Wettbewerb

D. FINANZIELLER AUFWAND

Anlage: Verweildauerkonzept des NDR

VORBEMERKUNG

In seinem Telemedienkonzept *NDR Online* hat der Norddeutsche Rundfunk (NDR) den regionalen Inhalten eine zentrale Position eingeräumt (Telemedienkonzept *NDR Online* vom 04. Juni 2009). Damit kommt er den Vorgaben seines Staatsvertrags nach. Dort heißt es in § 5 Absatz 2: „Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur und Sprache sind im Programm angemessen zu berücksichtigen. Der NDR soll zu diesem Zweck und zur Erhaltung kultureller Identität sein Programm grundsätzlich in den vier Ländern seines Sendegebiets herstellen.“ Dem folgend hat der NDR im Telemedienkonzept *NDR Online* den inhaltlichen Schwerpunkt auf Themen aus den Staatsvertragsländern gelegt und eine Weiterentwicklung beschrieben (insbesondere S. 22 ff.), die ab Sommer 2010 eine Bündelung regionaler Inhalte vorsieht und Internetseiten für die vier Staatsvertragsländer sowie insgesamt 15 norddeutsche Regionen umfassen soll. Diese Seiten ermöglichen dann einen geografisch vielfältigen Zugang zu den Inhalten von *NDR Online*.

Mit dem Teilangebot *Niedersachsen Regional* will der NDR sein bestehendes Online-Angebot sowie die vorgesehene Weiterentwicklung desselben speziell für Niedersachsen intensivieren. Zahl und Vielfalt der Themen, Meldungen und Berichte mit Relevanz für das Bundesland oder eine seiner fünf Regionen sollen erhöht werden. Schwerpunkt der Bemühungen ist es, die Anzahl multimedialer Inhalte zu erweitern. Es sollen vor allem mehr Videos in die Bundesland- und Regionalseiten einfließen.

Bei dem Vorhaben *Niedersachsen Regional* handelt es sich gemäß § 11 f Abs. 3 RStV in Verbindung mit den Programmrichtlinien des Norddeutschen Rundfunks vom 15. Mai 2004 zur Ausführung der §§ 11 e und 11 f RStV in der Fassung ab 01. Juni 2009 um ein neues bzw. verändertes Angebot. Der Gesetzgeber schreibt in § 11 f Abs. 1 RStV vor, dass für neue oder veränderte Telemedienangebote ein Dreistufentest durchzuführen ist, sofern es sich um Sendungen oder sendungsbezogene Telemedien, die länger als sieben Tage bereitgestellt werden sollen, oder um nichtsendungsbezogene Telemedien handelt. Dies ist hier der Fall, da das Vorhaben nichtsendungsbezogene Telemedien umfasst und Inhalte zum Teil länger als sieben Tage vorgehalten werden sollen.

Die Bereitstellung des Teilangebots wird zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 1,85 Millionen Euro p. a. auslösen. Damit wird die Aufgreifschwelle für ein neues oder wesentlich verändertes Angebot im Sinne der NDR Programmrichtlinien erreicht. Ausweislich der Programmrichtlinien liegt ein solches Angebot bei einer wesentlichen Steigerung des Aufwands für die Erstellung vor, wenn die Steigerung im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.

A. ANGEBOTSBESCHREIBUNG

Das Teilangebot *Niedersachsen Regional* fügt sich in das übergreifende Telemedienkonzept *NDR Online* ein. Es folgt ihm in Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung, auf Navigation, Darstellung und Verweildauer. Es nutzt jene Internetseiten, welche im Telemedienkonzept *NDR Online* für aktuelle Inhalte aus dem Land Niedersachsen vorgesehen sind.

I. Zielgruppe

Ebenso wie das gesamte Telemedienangebot des NDR wenden sich auch die Internetseiten für Niedersachsen an alle Nutzer.¹ Entsprechend seiner Ausrichtung auf Niedersachsen will *Niedersachsen Regional* vor allem die Bewohner des Landes und seiner Regionen ansprechen, die Informationen aus ihrem Lebensumfeld nutzen möchten. Dazu gehören auch diejenigen Menschen, die NDR Inhalte zeit- und ortssouverän nutzen wollen und über die linearen Medien Hörfunk und Fernsehen schwer zu erreichen sind.

Über das Internet sollen auch jüngere Nutzer für Themen aus Niedersachsen gewonnen werden. Im Blick sind hier vor allem die Altersgruppen unter 50 Jahren. Diese Publikumsgruppen haben einerseits großes Interesse an regionalen Inhalten und nutzen andererseits häufig das Internet als Informationsmedium (siehe hierzu auch das Kapitel „Beitrag zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft“, Seite 7 ff.).

II. Inhalt und publizistische Ausrichtung

Das Teilangebot *Niedersachsen Regional* verfolgt das Ziel, die nach der im Telemedienkonzept *NDR Online* beschriebenen Weiterentwicklung vorhandenen Internetseiten für Niedersachsen zu verstärken. Es bündelt alle für Niedersachsen relevanten Inhalte, die der NDR produziert. Es bezieht dabei die Zentralredaktionen für Hörfunk, Fernsehen und Online ebenso ein, wie jene des Landesfunkhauses, hier insbesondere die Regionalstudios und Korrespondentenbüros. Die Inhalte werden auf einer Seite für das Bundesland und auf verschiedenen regionalen Seiten zugänglich gemacht. Bei den fünf niedersächsischen Regionen handelt es sich um

- Hannover/Weser-Leinegebiet,
- Braunschweig/Harz/Göttingen,
- Lüneburg/Heide/Unterelbe,
- Osnabrück/Emsland und
- Oldenburg/Ostfriesland.

Jede der Regionen umfasst mehrere Landkreise. Der geografische Zuschnitt der Regionen orientiert sich an den Zuständigkeits- und Berichterstattungsgebieten der NDR Regionalstudios in Niedersachsen und damit an den Hörfunkfenstern im Programm von NDR 1 Niedersachsen.

Mit *Niedersachsen Regional* bildet der NDR in seinem Online-Angebot das regionale Geschehen ab und begleitet es umfassend, verlässlich und kontinuierlich. Die unter ndr.de erreichbaren Internetseiten für Niedersachsen bieten einen aktuellen Überblick über das Geschehen im Land und seinen Regionen. Sie erklären, ordnen ein und liefern Hintergründe. Entsprechend den Anforderungen des Internets und den Erwartungen der Nutzer ermöglicht *Niedersachsen Regional* eine schnelle Verfügbarkeit der aktuellen Inhalte weitgehend unabhängig von den Sendezeiten in Hörfunk und Fernsehen.

Zentrales journalistisches und gestalterisches Kriterium ist der regionale Blickwinkel, also die Relevanz für das Bundesland oder eine seiner Regionen. Einem bestimmten Gebiet zuzuordnende Inhalte werden auf der entsprechenden Regionalseite ausgespielt,

¹ Zur besseren Lesbarkeit des Telemedienkonzepts werden im Folgenden die Begriffe „Nutzer“ und „Onliner“ eingesetzt. Mit diesen Begriffen werden im gesamten Text weibliche und männliche Rezipienten beschrieben.

übergreifende, auf größere Gebiete oder das ganze Land ausgerichtete Inhalte auf der Seite für das Bundesland. Die Inhaltstiefe korrespondiert mit derjenigen des Hörfunk-Landesprogramms NDR 1 Niedersachsen und seinen Fensterprogrammen. Im Einklang mit den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages wird es keine flächendeckende lokale Berichterstattung geben.

Ein Schwerpunkt des Teilangebots ist seine Multimedialität. Die aktuellen Beiträge und die Hintergrundinformationen werden in Text- beziehungsweise Manuskriptform angeboten. Sie werden fortlaufend ergänzt durch Audios und Videos. Dabei haben Bewegtbild-Inhalte besonderes Gewicht. Um für alle Regionen Video-Beiträge anbieten zu können, werden originäre Online-Videos zur Veröffentlichung im Internet erstellt. Auf diese Weise werden auch eine onlinespezifische Themenauswahl sowie entsprechende Darstellungsformen gewährleistet. Auch durch die Liveberichterstattung über Veranstaltungen soll die Multimedialität der Internetseiten für Niedersachsen erhöht werden. Aktuelle Ereignisse und Termine, wie Pressekonferenzen und Landtagssitzungen sowie etwa die Eröffnung der Computermesse CeBIT, sollen online übertragen werden. Für diese Form des Livestreaming kommen sowohl landes- als auch kommunalpolitische Themen in Frage, aber auch Veranstaltungen, die für Land oder Region prägend sind.

Auf den entsprechenden Internetseiten werden die Inhalte aus allen Ressorts zusammengefasst. Im Mittelpunkt stehen Inhalte aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Zeitgeschehen. Hinzu kommen Inhalte aus den Bereichen Bildung, Unterhaltung, Ratgeber sowie landsmannschaftliche Themen. Dabei können die Relevanzkriterien für die Bundeslandseite und für die Regionalseiten differieren. Inhalte mit Relevanz für ganz Niedersachsen, wie etwa die Berichterstattung über die Landespolitik oder zu überregional tätigen Unternehmen oder Organisationen, werden auf der Bundeslandseite veröffentlicht. Ereignisse und Entwicklungen, die an einem konkreten Ort stattfinden, werden auf der jeweiligen Regionalseite präsentiert. Als Beispiel seien kommunalpolitische Entscheidungen mit großen Auswirkungen, bedeutsame regionale Kulturereignisse und –veranstaltungen sowie eine Region mobilisierende Themen genannt.

Der NDR will mit *Niedersachsen Regional* für die Nutzer ein Land wie Region charakterisierendes Teilangebot bereitstellen, das das Lebensumfeld berührende und repräsentierende Inhalte umfasst. Ziel der vorgenommenen geografischen Aufteilung ist es, die Menschen gemäß ihrer regionalen Identität anzusprechen. Maßgebend sind dafür neben dem Wohnort beispielsweise auch die landsmannschaftliche Zugehörigkeit oder die Mundart. Neben aktuellen, nachrichtlichen Inhalten fließen deshalb Berichte über Niedersachsenspezifisches und Landsmannschaftliches ebenso ein wie Informationen für das tägliche Leben der Menschen. Dies sind etwa Tipps zur Freizeitgestaltung (regionale Veranstaltungen wie Landesfeste, Landesgartenschauen, Ausflugsziele), aber auch Hinweise auf das kulturelle Leben (Ausstellungen, Programmaktionen der Landesprogramme, Veranstaltungen der NDR Radiophilharmonie usw.). Daneben haben Berichte aus dem Sport ebenso Platz wie solche über Gesellschafts- oder Human Interest-Themen (prägende Persönlichkeiten und Traditionen). Unterhaltende Inhalte finden Eingang, sofern sie regionalisierbar und auf einer der regionalen Seiten oder der Bundeslandseite verortbar sind. Weitere Angebotsbestandteile sind Teaser, die auf die Internetseiten von NDR 1 Niedersachsen und Niedersachsen 19.30 Das Magazin und damit auf weitere spezifische Inhalte aus dem Land verweisen. Regionalisierte Wetter- und Verkehrsmeldungen sind ebenfalls über Teaser zu erreichen.

III. Angebotsformen, Darstellung, Interaktivität

Die Internetseiten, die im Rahmen von *Niedersachsen Regional* durchgängig redaktionell veranlasst und gestaltet werden, sind integraler Teil des NDR Online-Angebots. Entsprechend werden dort die gleichen Angebotsformen wie in den übrigen Bereichen der

NDR Telemedien verwendet. Ihr Einsatz richtet sich nach redaktionellen Kriterien. Eines von ihnen ist der regionale Fokus.

Wie im gesamten NDR Internetangebot werden auch bei den für *Niedersachsen Regional* gestalteten Seiten alle gängigen journalistischen Darstellungsformen verwendet. Zum Einsatz kommen etwa Schlagzeilen, Kurzberichte, O-Töne, Reportagen, Interviews und Kommentare. Aktuelle Themen von bedeutender Relevanz werden in Schwerpunkten und als Dossiers ausgearbeitet, um ein nachhaltiges und einordnendes Angebot bereitzustellen.

Werden aktuelle Inhalte auch als Audio oder Video präsentiert, stehen diese als On-Demand-Stream oder Download zu Verfügung. Zudem werden auch Live-Streams von Hörfunk- oder Fernsehsendungen des NDR und ausgewählten Ereignissen angeboten. Sie bieten direkte Information, Öffentlichkeit für Entscheidungen und Einblick in politische Abläufe. Diese Live-Streams können sowohl auf der Länderseite wie auch auf den Regionalseiten angeboten werden. Kriterium dafür ist die regionale Relevanz des Ereignisses.

Wie in dem Telemedienkonzept von *NDR Online* beschrieben, sollen künftig auch verstärkt interaktive Elemente eingesetzt werden. Ziel ist unter anderem, die Teilhabe der Nutzer an der Informationsgesellschaft zu verbessern und den Austausch zwischen den Nutzern und dem NDR zu fördern. Im Rahmen von *Niedersachsen Regional* wird beispielsweise ebenso die Möglichkeit bestehen, Kommentare zu ausgewählten Beiträgen zu verfassen oder Fotos, Videos oder Audios zum Angebot beizusteuern. Hinzu kommen weitere interaktive Angebote wie z.B. Blogs, Foren, Chats, Votings, Rankings, Bewertungen oder spielerische Elemente zur Wissensvermittlung, die nach redaktionellen Maßgaben eingesetzt werden und dazu dienen, Themen mediengerecht zu ergänzen oder zu vertiefen.

Als Teil des NDR Online-Angebots sollen die Inhalte von *Niedersachsen Regional* allen Nutzern zugänglich gemacht werden. Das im NDR erreichte hohe Niveau der Sicherung eines barrierefreien Zugangs wird das neue Teilangebot ebenfalls realisieren.

IV. Verweildauerkonzept

Für *Niedersachsen Regional* gilt das gestufte Verweildauerkonzept, das der NDR in seinem übergreifenden Telemedienkonzept *NDR Online* entwickelt hat. Über das Verweildauerkonzept für *NDR Online* wurde bereits im Rahmen des Bestandstests mit Beschluss des NDR Rundfunkrates vom 04. Dezember 2009 befunden. Da neue Kategorien nicht erforderlich sind, ist das Verweildauerkonzept dieser Angebotsbeschreibung als **Anlage** beigefügt. Die Zuordnung zu den dort beschriebenen Kategorien der Verweildauern erfolgt auf identische Weise. Ebenso gilt die dort vorgenommene Unterteilung in Verweildauerkategorien für Audio- und Videoinhalte einerseits und Bild-, Text- und multimediale Inhalte andererseits.

V. Dauer des Angebots

Es ist geplant, *Niedersachsen Regional* dem Online-Angebot des NDR dauerhaft hinzuzufügen. Eine zeitliche Begrenzung ist daher nicht beabsichtigt.

B. BEITRAG ZUR ERFÜLLUNG DER DEMOKRATISCHEN, SOZIALEN UND KULTURELLEN BEDÜRFNISSE DER GESELLSCHAFT

I. Bestimmung des kommunikativen Bedürfnisses

Zur Bestimmung des kommunikativen Bedürfnisses wird das Internet nachfolgend im Kontext aktueller Zahlen zu Medienentwicklung und Mediennutzung betrachtet. Dabei werden Ergebnisse aus verschiedenen Studien und Quellen berücksichtigt, um eine möglichst umfassende Darstellung zu gewährleisten. Nach Möglichkeit wird das Bundesland Niedersachsen in den Fokus der Betrachtung gerückt. Ausgangspunkt ist die geschichtliche und kulturelle Komplexität von Niedersachsen.

Niedersachsen: ein Land, viele Welten, unterschiedliche Interessen

Aufgrund seiner Größe, Geschichte und landsmannschaftlichen Vielfalt ist Niedersachsen ein komplexes Bundesland. Mit rund acht Millionen Einwohnern ist Niedersachsen das Bundesland mit der viertgrößten Bevölkerungszahl in Deutschland, außerdem ist es nach Bayern das zweitgrößte Flächenland. Niedersachsen ist das einzige deutsche Bundesland, das vom Meer bis zum Mittelgebirge reicht, von der Nordsee bis zum Harz. Kein anderes Bundesland in Deutschland hat so viele Nachbarländer bzw. -staaten.

Die Identität der Niedersachsen wird im Wesentlichen durch den Wohnort oder die eigene Region und weniger durch ein Zugehörigkeitsgefühl zum Bundesland bestimmt. Die Gebiete unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Identifikation signifikant voneinander. Die Menschen in den Gebieten in der Mitte Niedersachsens empfinden eine deutlich überdurchschnittliche niedersächsische Identität, während in den westlichen und nördlichen Gebieten eine Identifikation mit der jeweiligen Region überwiegt.²

Das regionale Informationsbedürfnis ist oft auf die eigene Region und die lokale Umgebung bezogen. Es besteht ein größeres Interesse an Gebieten, die benachbart oder angrenzend sind. Das Interesse an Informationen aus weiter entfernten Gebieten in Niedersachsen ist am geringsten ausgeprägt und liegt deutlich hinter dem Interesse an Themen, die Niedersachsen insgesamt betreffen.³

Die Landesprogramme des NDR in Niedersachsen für Hörfunk und Fernsehen sind mit ihren thematischen Schwerpunkten Vermittler regionaler Informationen und unterstützen in dieser Eigenschaft auch die Verbundenheit der Menschen mit ihrer Region und ihrem Land. Dies spiegelt sich in einem Netz von Regionalstudios und Korrespondentenbüros in Niedersachsen wider. Die für *Niedersachsen Regional* geplanten fünf Regionen orientieren sich an den Berichtsgebieten der NDR Regionalstudios.

Regionale Identität

Die Verbundenheit der Niedersachsen mit ihrer jeweiligen Region ist insgesamt stark ausgeprägt. Über 80 Prozent der Niedersachsen zwischen 40 und 70 Jahren geben an, sehr stark oder stark mit der eigenen Region verbunden zu sein. Regionale Verbundenheit und Interesse an regionalen Informationen korrelieren miteinander. Im Regelfall gilt: Je größer die regionale Verbundenheit bei den Menschen, desto höher ist auch das Interesse an regionalen Informationen.⁴

Der Begriff „eigene Region“ ist zunächst ein subjektiver. Mitunter verstehen Befragte unter

² Regionalstudie NDR 1 Niedersachsen 2006/2007.

³ Ebd.

⁴ Ebd.

der „eigenen Region“ unterschiedlich große Räume. Während für manche Menschen die Region eher einen engen Raum umfasst, geht der Regionsbegriff für viele auch weit über z. B. das Kreisgebiet hinaus. Gerade in kleineren Orten zählen die Menschen häufig nicht nur ihren Wohnort zu „ihrer eigenen Region“, sondern auch das Umland.⁵

Eine einheitliche „Bundesland-Mentalität“ existiert in Niedersachsen eher nicht. In den meisten Orten identifizieren sich die Bewohner kaum mit ihrem Bundesland, sondern vielmehr mit der jeweiligen Stadt, aus der sie kommen, oder mit ihrem Wohnort und dem Umland, eben ihrer „eigenen Region“.⁶

Etwa die Hälfte der an Themen aus der Region interessierten Onliner aus Niedersachsen wird vom NDR sehr gut erreicht, da sie bereits Stammnutzer von NDR 1 Niedersachsen bzw. des NDR Fernsehens sind. Es gibt allerdings auch einen größeren Anteil regional interessierter Menschen, die von den klassischen Programmen des NDR weniger angesprochenen werden, dies gilt insbesondere für Niedersachsen, die jünger als 50 Jahre sind.⁷

Anspruch und Auftrag des NDR sind darauf gerichtet, in der Berichterstattung im Programm und in den Telemedien den regionalen Bezug und die Staatsvertragsländer abzudecken. Regionale Informationen haben für die norddeutschen Onliner insgesamt einen sehr hohen Stellenwert. Bereits die Studie „NDR Online und Regionalität“ aus dem Jahr 2008 zeigt, dass ein Hauptanreiz zur Nutzung des Angebots von *NDR Online* darin besteht, sich einen Überblick über Nachrichten und andere Meldungen aus der eigenen Region zu verschaffen. Daneben spielen aber auch die Suche nach speziellen Veranstaltungstipps oder Informationen zum linearen Programm eine Rolle.⁸

Vollkommene Zufriedenheit besteht aber nicht: Fast drei Viertel der Befragten vermissen noch eine gute regionale Seite im Internet.⁹ Dieser Bedarf kann von *Niedersachsen Regional* gedeckt werden. Schon das bestehende Angebot *NDR Online* insgesamt wird von den Nutzern als Web-Angebot geschätzt, das von Menschen produziert wird, die sich in der Region gut auskennen.¹⁰ Für den NDR würde es durch das geplante Teilangebot möglich, auch im Online-Bereich eine ausgeprägte regionale Nähe und Tiefe zu den Nutzern in Niedersachsen herzustellen, wie es seit langem im Hörfunk der Fall ist.

Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Kontext, dass die Mehrheit der norddeutschen Onliner, die aufgefordert waren, ndr.de einmal zu besuchen, der Auffassung ist, dass dieses Angebot sie bereits mit ihrer norddeutschen Heimat verbindet, das Angebot allerdings regional noch vertieft werden sollte.¹¹ Die Nutzer sind folglich an der Weiterentwicklung der regionalen Anteile bei *NDR Online* sehr interessiert. Sie erwarten umfassende Informationen aller Art aus ihrem Bundesland und aus ihrer eigenen Region. Der NDR erstellt zwar bereits ein regional orientiertes Internetangebot, das allerdings aktuell nur in geringem Umfang Themen unterhalb der Bundeslandebene aufgreift. Hier wünschen sich die Nutzer ein aktuelles regionales Angebot, welches alles Relevante aus ihrer eigenen Region bietet und darüber hinaus einen übergreifenden bundeslandbezogenen und norddeutschen Blick hat.¹²

⁵ NDR Online und Regionalität 2008.

⁶ Ebd.

⁷ NDR Online Trend 2008.

⁸ NDR Online und Regionalität 2008.

⁹ Ebd.

¹⁰ Nutzerbefragung NDR Online 2009.

¹¹ Nutzerbefragung NDR Online 2009.

¹² NDR Online und Regionalität 2008.

Internetnutzung in Niedersachsen

Aktuell sind fast 70 Prozent der Deutschen ab 14 Jahren online.¹³ In Niedersachsen liegt die generelle Internetnutzung ebenfalls bei nahezu 70 Prozent; das entspricht über vier Millionen Menschen.¹⁴ Der jährliche Anstieg der Internetverbreitung ist mittlerweile nicht mehr so hoch wie noch vor einigen Jahren, da bereits große Teile der Bevölkerung online sind.

Das Internet entwickelt sich immer mehr zu einem Alltagsmedium. Dies zeigt zum Beispiel das deutlich gestiegene Zeitbudget, das die Menschen für das Internet aufwenden. Immer mehr Onliner, auch in Niedersachsen, nutzen das Internet mehrmals täglich. Zudem nimmt die Zeit, die Onliner täglich im Internet verbringen, im Langzeittrend zu: Die Verweildauer aller Onliner Niedersachsens im Internet beträgt aktuell gut zwei Stunden. Über diesem Durchschnittswert liegen nicht nur die 14- bis 29-Jährigen, sondern auch die mittlere Altersgruppe der 30- bis 49-Jährigen. Vor die Wahl gestellt, auf welches Medium sie nicht verzichten möchten, entscheidet sich in Niedersachsen bereits ein Drittel der Onliner dieser Altersgruppe für das Internet. Diese Zahlen sind im Jahr 2009 noch einmal deutlich angestiegen.¹⁵

Genutzte multimediale Anwendungen im Internet

Video- und Audiodateien sind generell beliebte Anwendungen im Internet. Insbesondere die Nutzung von Bewegtbildern nimmt weiterhin zu. 45 Prozent aller Onliner Niedersachsens nutzen zumindest gelegentlich Videos im Netz, bei den Audios sind es 40 Prozent. Neben der generellen Verbreitung hat sich auch die Frequenz erhöht. Das bedeutet: Diejenigen Onliner, die solche Anwendungen nutzen, tun dies häufiger als noch ein Jahr zuvor.¹⁶ Diese Entwicklung ist nicht nur für Niedersachsen, sondern auch bundesweit zu beobachten.¹⁷

Fragt man die Onliner, welche Darstellung sie bei regional orientierten Seiten im Internet bevorzugen, so stehen zwar Texte und Fotos oben im Ranking, aber audiovisuelle Aufbereitungen sollten nicht fehlen.¹⁸ Bezogen auf das Themenfeld „Land und Leute“ sagen fast 80 Prozent der daran interessierten Onliner im NDR Gebiet, dass zu einem solchen Auftritt im Internet multimediale Inhalte gehören sollen. Dieser Wert ist im Vergleich zu anderen Themen sehr hoch.¹⁹

Interesse an Inhalten und Themen

Die niedersächsischen Onliner interessieren sich in besonderem Maße für „Nachrichten und Informationen“ aus der Region. Über 80 Prozent der Onliner Niedersachsens sind daran interessiert. Dieses Interesse liegt im Ranking noch vor Service-Informationen (Wetter, Verkehr) oder weiteren informativen oder unterhaltenden Inhalten. Lediglich deutschland- oder weltweite „Nachrichten und Informationen“ rangieren noch höher im Interesse der Onliner Niedersachsens.²⁰

Generell gilt: Mit zunehmendem Alter steigt das Interesse an regionalen „Nachrichten und Informationen“ an. Die 30- bis 49-Jährigen liegen mit einem Wert von 88 Prozent Interesse

¹³ ARD/ZDF-Onlinestudie 2009, (N)Onliner Atlas 2009.

¹⁴ NDR Online Trend 2009.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ ARD/ZDF Onlinestudie 2009.

¹⁸ NDR Online Trend 2008, NDR Online und Regionalität 2008.

¹⁹ NDR Online und Themenportale 2008.

²⁰ NDR Online Trend 2008.

bereits leicht über dem Durchschnittswert. Service-Informationen wie Wetter und Veranstaltungstipps sind bei den Befragten besonders stark auf ihr engeres Umfeld bezogen.²¹

Der Stellenwert von regionalen Online-Angeboten für die Norddeutschen zeigt sich darin, dass fast die Hälfte der Onliner bereits eine regionale Website nutzt. Etwa ein Drittel vermisst aber noch eine gute regionale Website im Internet. Gewünschte Themen für eine regionale Website in Norddeutschland sind Veranstaltungstipps, Nachrichten/Aktuelles, Wetter, Reise- und Freizeittipps, Verkehrsservice, Ratgeberinhalte und Informationen über moderne Kultur (Kino, Film, etc.). Dabei ist das Bedürfnis der Befragten nach Aktualität auf den regionalen Seiten besonders hoch.²² Speziell für die NDR Onlineseiten wünschen sich die Onliner aus Niedersachsen zukünftig sogar verstärkt Beiträge über das aktuelle Geschehen in ihrer eigenen Region. Vor allem bei den 30- bis 49-Jährigen ist dieser Wunsch besonders stark ausgeprägt.²³

Onliner sind ebenfalls mehrheitlich an thematischen regionalen Schwerpunkten etwa zu norddeutschen Geschichten, norddeutschem Lebensstil und Traditionen sowie norddeutschen Landschaften interessiert. Entsprechende Inhalte würden gut zu einem Onlineauftritt des NDR passen, meinen über 90 Prozent der an diesem Thema interessierten norddeutschen Onliner. Derartige Angebote sind in Norddeutschland in dieser Form aktuell kaum auf dem Markt, so dass die Onliner damit einen deutlichen zusätzlichen Nutzen erfahren würden.²⁴

II. Auftragsrelevanz des kommunikativen Bedürfnisses

Gemäß § 11 Abs. 1 RStV besteht der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darin, durch die Herstellung und Verbreitung von Angeboten als Medium und Faktor im Prozess freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die Rundfunkanstalten haben einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben und sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Die Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen und Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. In § 11d Abs. 3 RStV führt der Gesetzgeber aus, dass die Telemedienangebote allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen sollen. Die Telemedienangebote haben Orientierungshilfe zu gewähren und die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten zu fördern.

Niedersachsen Regional vermittelt einen umfassenden Überblick über das Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen Niedersachsens unter Berücksichtigung der Komplexität und der Besonderheiten des Bundeslandes. Das Teilangebot spricht die gesamte Bevölkerung in den unterschiedlichen Regionen Niedersachsens an und stärkt die regionale Identität. Die beschriebenen Inhalte decken die vom Rundfunkstaatsvertrag aufgegebenen Auftragsbereiche weitgehend ab und tragen dem sehr unterschiedlichen regionalen Verständnis und dem Interesse an regionalen Inhalten der Menschen Rechnung. Das Teilangebot wird folglich einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsstiftung leisten, indem die vielfältigen regionalen und lebensweltlichen Strukturen Niedersachsens dargestellt werden.

²¹ Ebd.

²² NDR Online und Regionalität 2008.

²³ NDR Online Trend 2008.

²⁴ NDR Online und Themenportale 2008.

Die regionale Vielfalt des Bundeslandes wird entsprechend den Vorgaben des NDR-Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages in allen Facetten abgebildet. Dies korreliert mit den ermittelten Bedürfnissen der Nutzer, die ebensolche Inhalte gerade im Onlinebereich nachfragen, um sich ort- und zeitsouverän zu informieren. So erfüllt *Niedersachsen Regional* die Bedürfnisse nach Inhalten aus den Bereichen Nachrichten, Informationen, Freizeit und Kultur aus Niedersachsen und entspricht mit seinen multimedialen Darstellungsformen (insbesondere Audio- und Videodateien) den Nutzungserwartungen.

Niedersachsen Regional mit seinen speziell auf die Regionen zugeschnittenen Inhalten weist daher eine besondere Auftragsrelevanz auf. Neben der von den Nutzern gewünschten Vertiefung der regionalen Ausrichtung des NDR Online-Angebots, bietet das Teilangebot durch eine qualitativ hochwertige journalistisch-redaktionelle Auswahl und Gestaltung die Möglichkeit der Teilhabe an der Informationsgesellschaft und bietet Orientierungshilfe im Internet. Durch die ausgewogenen und vielfältigen Inhalte sowie die Interaktionsmöglichkeiten wird ein zugleich umfassender und regionaler Blick über das Geschehen in Niedersachsen ermöglicht. *Niedersachsen Regional* leistet daher einen gewichtigen Beitrag zur Wissensvermittlung und damit zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

C. BESTIMMUNG DER PUBLIZISTISCHEN WETTBEWERBSSITUATION

Gemäß § 11 f Absatz 4 Satz 3 RStV sind für die Bestimmung des Beitrags eines neuen öffentlich-rechtlichen Telemedienangebots zum publizistischen Wettbewerb neben seinen marktlichen Auswirkungen die Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote maßgeblich. Außerdem ist die meinungsbildende Funktion des neuen Angebots angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen. Dabei gilt es zu klären, wie sich die augenblickliche Wettbewerbssituation gestaltet und welcher publizistische Beitrag durch das öffentlich-rechtliche Angebot zu erwarten ist.

Durch eine umfassende Recherche wird zunächst ein möglichst breiter Überblick über potenzielle Wettbewerber im Internet gewonnen. Dafür werden verschiedene Vorgehensweisen miteinander kombiniert. In den weiteren Schritten wird das Wettbewerberfeld anhand von transparenten Kriterien eingeeengt. Vor diesem Hintergrund wird der publizistische Nutzen des geplanten öffentlich-rechtlichen Telemedienangebotes beschrieben und belegt. Der betrachtete publizistische Wettbewerb um die Aufmerksamkeit der Nutzer konzentriert sich auf das Internet. Er erstreckt sich nicht auf Offline-Medien, da diese aus Nutzersicht Online-Angebote nicht substituieren können. Dagegen sprechen schon die vielfältigen zusätzlichen Funktionalitäten von Internet-Angeboten.²⁵

I. Analyse der publizistischen Wettbewerbsbereiche

1. Recherche der Wettbewerbssituation

Um die publizistische Wettbewerbssituation für *Niedersachsen Regional* im Internet zielgerichtet und nachvollziehbar beschreiben zu können, wird ein systematisiertes, mehrstufiges und am Nutzerverhalten orientiertes Vorgehen gewählt. Die geografisch zu

²⁵ Deloitte, Gutachten zu den marktlichen Auswirkungen von tagesschau.de, S. 46 f.

erfassenden Bereiche orientieren sich an einer Einteilung Niedersachsens in fünf großräumige Regionen in Niedersachsen²⁶, die sich an die NDR Hörfunk-Fenster im Programm von NDR 1 Niedersachsen anlehnen. Die Recherche nach relevanten regionalen Online-Angeboten ist folgendermaßen angelegt:

Ausgehend von der Annahme, dass Nutzer für die Recherche im Internet primär Suchmaschinen wählen und sie die Angebote dort ohne großen Aufwand finden müssen, wird im ersten Schritt auf verschiedene Suchmaschinen (google.de, yahoo.de, misterwong.de, bing.de) zugegriffen. Neben der inhaltlichen Ausrichtung werden dabei geografische und mediale Bezüge (u. a. Zeitung, Fernsehen und Radio) berücksichtigt. Dieser Recherche wird zunächst der Suchbegriff „Niedersachsen“ zugrunde gelegt. Um die räumliche Dimension zu erfassen, werden die fünf geplanten Regionen des Bundeslandes durch dreizehn Suchbegriffe abgebildet: „Braunschweig“, „Harz“, „Süd-niedersachsen“, „Göttingen“, „Hannover“, „Weserbergland“, „Osnabrück“, „Emsland“, „Diepholz“, „Altes Land“, „Elbe-Weser-Dreieck“, „Lüneburger Heide“, „Uelzen“, „Oldenburg“ und „Ostfriesland“. Sämtliche räumlichen Suchbegriffe werden in Kombination mit den Begriffen „Fernsehen“, „TV“, „Radio“, „Hörfunk“, „Video“, „Zeitung“, „Zeitschrift“, „Online“, „Internet“, „Nachrichten“, „Kultur“, „Politik“, „Wirtschaft“, „Sport“ und „Veranstaltungen“ abgefragt. Für jeden Suchbegriff bzw. jede Suchbegriffkombination werden die ersten 30 Treffer betrachtet. Die Recherche erfolgte Anfang Dezember 2009.²⁷

Um die Suchergebnisse ggf. zu ergänzen und eine umfassende Liste potenzieller Wettbewerber zu erhalten, werden in einem zweiten Schritt gezielt einzelne Portale, Linklisten und wissenschaftliche Quellen herangezogen. Dabei handelt es sich um die Online-Angebote sämtlicher Tageszeitungen aus Niedersachsen, die in der Pressestatistik als „publizistische Einheit“²⁸ geführt werden. Außerdem wird geprüft, welche Online-Angebote von Rundfunkveranstaltern auf den Seiten der niedersächsischen Landesmedienanstalten verlinkt werden.

Als weitere Quelle werden die von der IVW veröffentlichten „Online-Nutzungsdaten für den November 2009“²⁹ berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt eine Recherche nach Online-Angeboten von Rundfunkveranstaltern, die auf den Übersichtsseiten von *Wikipedia* für das gesamte Bundesland Niedersachsen dargestellt sind.

Auf dieser Untersuchungsgrundlage ergibt sich ein breiter Überblick über die im Themenkontext relevanten Online-Angebote, die für den niedersächsischen Raum verfügbar sind. Es können mit diesem Vorgehen insgesamt 256 Websites ermittelt werden. Anhand der zugrunde gelegten Kriterien kann mit *radiobremen.de/nordwestradio* lediglich ein Telemedienangebot von einem weiteren öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter identifiziert werden. Andere öffentlich-rechtliche Anstalten weisen in ihren Onlineauftritten keine hinreichenden Bezüge zum NDR Staatsvertragsland Niedersachsen auf und können für die Bestimmung der Wettbewerbssituation von *Niedersachsen Regional* daher nicht als publizistische Wettbewerber gelten.

Die insgesamt hohe Zahl an möglichen Wettbewerbern ergibt sich aus der Vielzahl an Suchbegriffen und den daraus resultierenden vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten. Zudem ist dies dem Bemühen geschuldet, „regionale“ Online-Angebote umfänglich als potenzielle Wettbewerber zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Begriffe „Region“ bzw. „regional“ im Sprachgebrauch nicht trennscharf verwendet werden. Sie werden beispielsweise in geografischer, wirtschaftlicher, sozialer oder auch landsmannschaftlicher

²⁶ Folgende fünf Regionen bilden die Oberkategorien: Braunschweig/Harz/Göttingen, Hannover/Weser-Leinegebiet, Osnabrück/Emsland, Lüneburg/Heide/Untere Elbe und Oldenburg/Ostfriesland.

²⁷ Auf den ersten Blick irrelevante Treffer werden nicht aufgenommen.

²⁸ Walter J. Schütz, Redaktionelle und verlegerische Struktur der deutschen Tagespresse, Media Perspektiven 09/2009.

²⁹ <http://ausweisung.ivw-online.de>.

Hinsicht genutzt. Eine „regionale“ Berichterstattung grenzt sich auf der einen Seite gegen lokale und auf der anderen Seite gegen landesweite Bezüge ab. Dies bedeutet im Einzelnen:

- regionaler Bezug: Bezug auf einzelne Großstädte und Räume, die sich aufgrund von Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen ausgebildet haben. Bei Bezügen zu Großstädten meint „regional“ die gesamte Großstadt sowie ggf. das nähere Umland.
- lokaler Bezug: Bezug auf kleine Räume beschränkt auf eine Gemeinde oder Stadt, bei den Großstädten ab 100.000 Einwohnern sind explizit nur Stadtteile gemeint.
- landesweiter Bezug: Bezug zum Bundesland Niedersachsen.

2. Abgrenzung publizistischer Wettbewerbsbereiche für *Niedersachsen Regional*

Zur Abgrenzung des publizistischen Wettbewerbs werden Priorisierungskriterien angelegt, die sich an der zuvor beschriebenen inhaltlichen Ausrichtung von *Niedersachsen Regional* orientieren. Für jedes recherchierte Online-Angebot wird ermittelt, ob die folgenden zwölf Kriterien zutreffen, die charakteristisch für das geplante NDR Teilangebot sind:

(1) Journalistisch verantwortlich: Es sollte erkennbar journalistischer Content vorhanden sein, der über kurze Teaser und Links hinausgeht. Communities oder ausschließlich nutzergenerierte Web-Angebote, z. B. Foren oder Blogs, bleiben unberücksichtigt. Ebenso gelten Pressemitteilungen, werbliche oder im Wesentlichen absenderorientierte Informationen nicht als journalistisch verantwortete Inhalte.

(2) Zielgruppe: Das Angebot spricht die Gesamtheit der Online-Nutzer an, die zumindest ansatzweise an den Themen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung Interesse hat, und ist nicht ausdrücklich auf eine spezielle Zielgruppe ausgerichtet (z. B. einzelne Interessen- oder Berufsgruppen).

(3) Regionalbezug³⁰: Die Seiteninhalte des Online-Angebotes beziehen sich auf mehr als eine Gemeinde bzw. eine größere räumliche Einheit in Niedersachsen.

(4) Landesbezug: Das Internetangebot bietet eine umfassende und kontinuierliche Berichterstattung zu den relevanten Themen in Niedersachsen. Dieses Kriterium kann auch erfüllt sein, wenn über verschiedene Regionen berichtet wird, die zusammen in etwa das Bundesland ausmachen.

(5) Aktualität: Das Angebot muss tagesaktuelle Informationen enthalten.

(6) Interaktivität/Kommunikation: Nutzer können sich auf den Seiten des Angebotes äußern und beteiligen.

Neben diesen konzeptionell-gestalterischen Kriterien sind die inhaltlichen Dimensionen der Angebote erhoben worden. Diese orientieren sich an den Definitionen im Rundfunkstaatsvertrag:

(7) Information: Bspw. Politische Informationen, Nachrichten und Zeitgeschehen, Wirtschaft, Service, Sport (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 14 RStV).

(8) Bildung: Bspw. Alltag und Ratgeber, Tiere und Natur, Gesellschaft, Geschichte (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 15 RStV).

(9) Kultur: Bspw. Bühnenstücke, bildende Kunst, Literatur, Architektur, Fernsehspiele, Musik (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 16 RStV).

(10) Unterhaltung: Bspw. Comedy, Filme, Spiele, Musik (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 17 RStV).

³⁰ Mit dem Begriff „Region“ ist keine Verwaltungsgliederung gemeint, sondern er ist auf Räume bezogen, die sich aufgrund von Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sowie landsmannschaftlichen Gegebenheiten nicht zuletzt von lokalen Räumen abgrenzen lassen und sich in der Regel über mehrere Kommunen erstrecken.

Zuletzt wird geprüft, welche Elemente einer multimedialen Dimension die Online-Angebote aufweisen.

(11) Redaktionelle Audiobeiträge: Das Online-Angebot sollte einzelne Audiodateien oder Audiobeiträge zum Abruf bereitstellen, die in einem deutlichen Bezug zu Niedersachsen, seinen Orten oder Regionen stehen. Diese Beiträge sollten ferner Merkmale einer journalistisch-redaktionellen Bearbeitung aufweisen.³¹

(12) Redaktionelle Videobeiträge: Es besteht die Möglichkeit, einzelne Videodateien oder –beiträge abzurufen, die sich auf Niedersachsen, einzelne Regionen oder Orte in Niedersachsen beziehen und redaktionell bearbeitet sind.³²

Auf Grundlage dieser zwölf Kriterien erfolgt eine Priorisierung für eine vertiefende Wettbewerberanalyse. 49 Online-Angebote erfüllen mindestens neun der zwölf Kriterien. Für das weitere analytische Vorgehen wird im Hinblick auf die Online-Auftritte von Tageszeitungen eine Einschränkung gemacht. Bei identisch aufgebauten Angeboten, die einer „publizistischen Einheit“³³ zuzuordnen sind, wird das Angebot der größeren Zeitungsmutter mit eigenem Mantel³⁴ berücksichtigt. (Nahezu) Identisch strukturierte Angebote von kleineren Töchtern³⁵ werden dann nicht weiter separat untersucht. Im Zweifel wird die Ausgabe mit der größten Reichweite³⁶ ausgewählt.

Insgesamt werden 39 Online-Angebote vertieft untersucht. Sie lassen sich anhand ihres Medienbezuges in folgende Gruppen gliedern:

- 22 Online-Angebote (regionaler) Tageszeitungen:
az-online.de, bild.de/regional/hannover, cellesche-zeitung.de, dewezet.de, ga-online.de, goettinger-tageblatt.de, goslarsche.de, haz.de, hildesheimer-allgemeine.de, kreiszeitung.de, landeszeitung.de, neue-oz.de, neuepresse.de, newsclick.de, nordsee-zeitung.de, nwzonline.de, ov-online.de, schaumburger-zeitung.de, tageblatt.de, waz-online.de, wuemme-zeitung.de, wzonline.de
- 2 Online-Angebote landesweiter Radiosender:
ffn.de, antenne.com
- 2 Online-Angebote von landesweiten Fernsehsendern:
rtlregional.de, hannover.1730sat1.de
- 4 Online-Angebote des Bürgerrundfunks:
osradio.de, radiojade.de, stadtradio-goettingen.de, tv38.de
- 4 Online-Angebote des Bundeslandes bzw. von Regionen:
niedersachsen.de, osnabrueck.de, ostfriesland.de, tourismus.niedersachsen.de
- 4 Online-Angebote privater Lokalsender:
nordsee-tv.de, os1.tv, osna-1-tv.de, uelzen-tv.com
- 1 sonstiges öffentlich-rechtliches Angebot:
Radiobremen.de/nordwestradio

Vor dem Hintergrund dieses Wettbewerbersfeldes wird im Folgenden der qualitative Beitrag von *Niedersachsen Regional* zum publizistischen Wettbewerb vergleichend abgeleitet und unter Einbezug weiterer Studienergebnisse im Detail beschrieben.

³¹ Von Autoren produziert oder einem Sprecher gelesen, mehr als geschnittene O-Töne.

³² Geschnittene Beiträge mit Moderator/Sprecher/Kommentator, mehr als geschnittene O-Ton-Sequenzen.

³³ Walter J. Schütz, Redaktionelle und verlegerische Struktur der deutschen Tagespresse, Media Perspektiven 09/2009.

³⁴ Beispiel: Neue Osnabrücker Zeitung.

³⁵ Beispiel: Bramscher Nachrichten, Ems-Zeitung, Lingener Tagespost und Meppener Tagespost.

³⁶ Vgl. Walter J. Schütz, a. a. O.

3. Bewertungskriterien für den publizistischen Wettbewerb

Um die Frage beantworten zu können, in welchem Umfang *Niedersachsen Regional* zum publizistischen Wettbewerb beiträgt, wird dargelegt, wie sich die augenblickliche Wettbewerbssituation gestaltet und welcher publizistische Beitrag durch das geplante öffentlich-rechtliche Teilangebot zu erwarten ist.

Das Kernstück der Wettbewerbsanalyse stellt eine umfangreiche standardisierte Inhaltsanalyse der 39 Online-Angebote dar, die durch das im vorhergehenden Abschnitt beschriebene Priorisierungsverfahren in Niedersachsen identifiziert werden konnten. Die Inhaltsanalyse hat das Ziel, Inhalte und Aufbereitungsformen der Wettbewerbsangebote nach definierten Kriterien zu erfassen. Dabei wird der Status Quo der Internetseiten zu einem bestimmten Stichtag (Anfang Januar 2010) dokumentiert und quantitativ analysiert.

Im Einzelnen werden mehrere Ebenen untersucht: Ausführlich erfasst wird einerseits, welches Themenspektrum und welche inhaltliche Vielfalt ein Angebot aufweist. Ebenso werden die räumlichen Bezüge der Inhalte untersucht. Darüber hinaus erfolgt eine Analyse der Angebote hinsichtlich redaktionell bearbeiteter Videoinhalte. Die Zuordnung aller Inhalte erfolgt auf Grundlage der im Rundfunkstaatsvertrag definierten Kategorien Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung. Andererseits werden gestalterische Kriterien der Online-Angebote eruiert, z. B. weitere multimediale Elemente, Interaktivität, individuelle Dienste, Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt.

Ergänzend zur Inhaltsanalyse werden Ergebnisse anderer Studien herangezogen, die der NDR in den vergangenen Jahren durchgeführt hat. Dabei handelt es sich u. a. um verschiedene Nutzerbefragungen. Diese können Aufschluss über Wahrnehmungen, Einstellungen und Bewertungen geben, sie bilden auch Bedürfnislagen sowie Wünsche der Befragten für die Zukunft ab. Das kombinierte Vorgehen ermöglicht, nach objektiven Kriterien den publizistischen Beitrag sowie die Bedeutung der aktuellen regionalen Online-Angebote aus Sicht der norddeutschen und speziell der niedersächsischen Nutzer zu betrachten.

II. Bestimmung des Beitrags von *Niedersachsen Regional* zum publizistischen Wettbewerb

Niedersachsen Regional wird durch die Möglichkeit zur orts- und zeitsouveränen Nutzung der Inhalte, die redaktionelle Auswahl an journalistisch hochwertigen Beiträgen und professionell erstellten Videos sowie durch umfassende Hintergrundinformationen zu aktuellen regionalen Themen einen großen Nutzen und einen erheblichen qualitativen Beitrag zur publizistischen Vielfalt bieten.

Niedersachsen Regional macht die staatsvertraglich beauftragte Vielfalt vor allem durch eine starke Fokussierung auf multimediale Inhalte für mehr Menschen zugänglich. Neben den umfangreichen Videoinhalten stellt die regionale Ausrichtung eindeutig eine publizistische Bereicherung dar, die ausweislich der Ausführungen zum kommunikativen Bedürfnis von den Nutzern erwünscht ist. Der ausgesprochen positive Beitrag des geplanten neuen Teilangebotes wird ebenfalls durch die Ergebnisse einer vom NDR beauftragten Inhaltsanalyse belegt, die im Folgenden differenziert nach einigen wichtigen inhaltlichen und auf die Onlinepräsentation bezogenen Merkmalen von *Niedersachsen Regional* erläutert werden.

Publizistischer Beitrag durch einen ausgeprägten regionalen Schwerpunkt

Die Ergebnisse der Inhaltsanalyse weisen auf ein begrenztes Angebot an regionalen Inhalten in Niedersachsen hin, das im Wesentlichen durch die Telemedien der Tageszeitungen getragen wird. Gleichwohl sind die Schwerpunkte der Berichterstattung der Tageszeitungen im Netz in erster Linie Themen mit lokalen oder überregionalen, also über Niedersachsen hinausreichenden Bezügen. Nur etwa 20 Prozent der Inhalte beziehen sich auf regional verortete Themen.³⁷

Hinsichtlich der derzeit von den Tageszeitungen im Netz zur Verfügung gestellten regionalen Inhalte ist zudem zu berücksichtigen, dass der Tageszeitungsmarkt in Niedersachsen besonders hoch konzentriert ist. So sind 35 der 46 niedersächsischen Landkreise sogenannte „Einzeitungskreise“ (76 Prozent). Die Einwohner dort haben keine Wahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Lokalzeitungen. Dieser Anteil liegt deutlich über dem Bundesdurchschnitt (58 Prozent).³⁸ Zudem sind die Verlage der Tageszeitungen an anderen bedeutsamen regionalen Online-Angeboten oder an landesweiten Hörfunkprogrammen beteiligt.³⁹

Gerade die Konkurrenz verschiedener publizistischer Angebote um die Aufmerksamkeit der Nutzer ist aber ein zentrales Merkmal des publizistischen Wettbewerbs. Die gesellschaftlich gewünschte Vielfalt an Themen und Darstellungsformen entsteht gerade durch diese Konkurrenz verschiedener Angebote. Aus verfassungsrechtlicher Sicht leitet sich der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus dem Leitbild des informierten und urteilsfähigen Bürgers ab: Ihm sollen diejenigen medialen Angebote garantiert und unabhängig von den Unwägbarkeiten der Marktentwicklungen zugänglich sein, die in der Demokratie für die Meinungsbildung, die kulturelle Vielfalt und den sozialen Zusammenhalt als notwendig angesehen werden.⁴⁰ Eine solche Betrachtung setzt publizistisch miteinander ringende Angebote voraus und schließt jedenfalls öffentlich-rechtliche Telemedien nicht nur deswegen aus, weil es auch vergleichbare private Angebote gibt.

Hinzu kommt, dass die bestehenden klassischen Medienangebote des NDR, die über Niedersachsen und die Regionen berichten (NDR 1 Niedersachsen und das NDR Fernsehen, darunter vor allem die Landesmagazine) hinsichtlich ihrer Kompetenz für regionale Berichterstattung von den Nutzern insgesamt gut bewertet werden.⁴¹ Für die Altersgruppe der unter 50-Jährigen ist außerdem das Internet immer stärker in den Medienalltag integriert.⁴² Der Wunsch danach, dass jüngere Nutzer stärker von ndr.de angesprochen werden sollten, ist bei allen befragten Onlinern ausgeprägt (mehr als 70 Prozent).⁴³ Auch diesem Wunsch soll mit einem ausgebauten regional ausgerichteten Teilangebot für Niedersachsen mit einem vergleichsweise großen Videoanteil entsprochen werden.

Vor diesem Hintergrund ist durch *Niedersachsen Regional* ein erheblicher Beitrag zur publizistischen Vielfalt vor allem bei der Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Informationen zu erwarten. Eine stärkere regionale Berichterstattung durch den NDR wird sich vor allem in den ländlichen Regionen positiv auf die mediale Vielfalt auswirken. Neben den Web-Seiten der Tageszeitungen existieren hier, wie ausgeführt, kaum weitere redaktionell gestaltete Online-Angebote mit regionalen Inhalten.

³⁷ Inhaltsanalyse des Wettbewerbs in Niedersachsen 2010.

³⁸ Walter J. Schütz in Media Perspektiven 9/2009 (S. 476).

³⁹ Inhaltsanalyse NDR Online und Wettbewerb 2009.

⁴⁰ Hain, Die zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen der Telemedienangebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio nach dem 12. RÄndStV, 2009, S. 72.

⁴¹ NDR Imagestudie 2007.

⁴² NDR OnlineTrend 2008.

⁴³ Nutzerbefragung NDR Online 2009.

Publizistischer Beitrag durch Themen- und Genrevielfalt

Ein besonderer publizistischer Beitrag von *Niedersachsen Regional* ist zudem hinsichtlich der Vielfalt der online zur Verfügung (und zur Diskussion) gestellten Themen sowie in Bezug auf die Bandbreite an Genres bzw. Rubriken zu erwarten. Das ausgebaute Teilangebot wird sich in diesen Punkten von seinen Wettbewerbern signifikant unterscheiden.

Die Online-Angebote der Tageszeitungen enthalten etwa weitgehend Inhalte aus der Kategorie „Information“; Themen aus den Bereichen Bildung, Kultur und Unterhaltung machen hingegen in der Summe nur ungefähr ein Drittel aus.⁴⁴ Während die Online-Angebote der untersuchten Tageszeitungen ihren Fokus demzufolge vor allem auf Nachrichten und weitere Informationsinhalte legen, wird das Spektrum von *Niedersachsen Regional* durch eine Mischung von Inhalten aus Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung breiter sein. Vor allem für die drei letztgenannten Rubriken mangelt es derzeit an seriösen, an den regionalen Bedürfnissen der Nutzer orientierten Angeboten. *Niedersachsen Regional* wird hier nicht zuletzt durch das Aufgreifen von für Niedersachsen relevanten Bildungs- und Kulturthemen Abhilfe schaffen.

Zudem besteht eine erhebliche Lücke bei der Berichterstattung über landesweite Themen für Niedersachsen. Landesweite Informationen werden von den Wettbewerbern im Netz fast gar nicht angeboten.⁴⁵ Die bei *Niedersachsen Regional* als zentrales Element vorgesehene Kombination aus regionalen und auf das gesamte Bundesland bezogenen Inhalten begründet einen beträchtlichen Beitrag des Teilangebots zum publizistischen Wettbewerb.

Online-Angebote des Bundeslandes und einzelner Regionen weisen im Vergleich zu den geplanten Inhalten von *Niedersachsen Regional* nur in geringem Maße Merkmale einer redaktionellen Bearbeitung auf und sind nicht nach anerkannten journalistischen Regeln bzw. Standards gestaltet, sondern mitunter einseitig an den Interessen der Absender orientiert. Vor allem regionale Inhalte aber sind nur vereinzelt zu finden. Das Themenspektrum ist bei vielen Angeboten sehr überschaubar. So sind die Online-Angebote des privaten Hörfunks auf unterhaltende Inhalte konzentriert (z. B. Gewinnspiele und Programmaktionen), während die Angebote des Bürgerrundfunks vielfach programmbegleitend aufgebaut sind.

Publizistischer Beitrag durch umfassende Hintergrundinformationen

Auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit vertiefenden Hintergrundinformationen in allen Rubriken wird *Niedersachsen Regional* einen qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb leisten. Gerade hier liegt eine der Stärken des NDR Telemedienangebots insgesamt. Textbeiträge sind im Schnitt relativ umfangreich, Kontext- und Hintergrundinformationen werden wesentlich häufiger als von den Wettbewerbern angeboten.⁴⁶ Mit dem geplanten Teilangebot kann der NDR mit eben dieser Stärke, tiefgründige und umfangreiche Informationen bereitzustellen, auch den regionalen Informationsbedürfnissen der Nutzer in Niedersachsen noch besser als bisher entsprechen.

Publizistischer Nutzen durch die Kombination von Multimedialität und regionalen Bezügen

Ein Schwerpunkt des geplanten Teilangebots wird seine ausgeprägte Multimedialität, vor allem mit Blick auf den Einsatz von Videos mit explizit regionalen Bezügen, sein. Zwar bieten auch fast alle untersuchten Tageszeitungen mittlerweile ein breites Bewegtbildangebot im Netz, das in den meisten Fällen schon auf der Startseite abrufbar ist. Regionale Themen

⁴⁴ Inhaltsanalyse des Wettbewerbs in Niedersachsen 2010.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Inhaltsanalyse NDR Online und Wettbewerb 2009.

machen aber auch bei den Videos nur etwa 20 Prozent aus. Im Vordergrund stehen auch in diesem Segment lokale und überregionale Themen. Der Unterhaltungsanteil bei den Videos ist vergleichsweise hoch.⁴⁷ Davon wird sich *Niedersachsen Regional* durch einen konsequenten Einsatz von sachorientierter Bewegtbild-Berichterstattung in den einzelnen Regionen und auf der Bundeslandebene erheblich unterscheiden.

Für alle anderen analysierten Online-Angebote gelten hinsichtlich der für die Nutzer attraktiven Kombination von regionalen Informationen und Videoinhalten ohnehin erhebliche Einschränkungen. So sind die weiteren Angebote schon nicht in ganz Niedersachsen präsent. Vor allem in vielen ländlichen Regionen sind neben den Online-Ablegern der regionalen Tageszeitungen (fast) keine weiteren regionalen Video-Inhalte im Internet abrufbar. Viele Angebote im weiteren Wettbewerbsumfeld sind zudem eher auf ganz Niedersachsen ausgerichtet (z. B. Hörfunkprogramme und TV-Fensterprogramme) und weisen nur in geringem Umfang regionale Inhalte auf.⁴⁸

Lediglich die Online-Angebote der Fensterprogramme bundesweiter Fernsehsender beinhalten in relevantem Ausmaß Bewegtbildangebote. Die regionalen Video-Inhalte werden jedoch nur auf der Grundlage bestehender TV-Inhalte bereitgestellt. Darüber hinaus gibt es aber keine speziell für das Internet bearbeiteten Inhalte. Der Grad an Qualität und Professionalität schwankt zwischen den einzelnen Multimedia-Angeboten erheblich. Dies gilt insbesondere für den Bürgerrundfunk und die lokalen Fernsehsender.⁴⁹

Auch mit Blick auf die durch den verstärkten Einsatz von Videos vorgesehene Vertiefung der Multimedialität von regional relevanten Inhalten ist von einem publizistischen Beitrag des Teilangebots *Niedersachsen Regional* auszugehen, der – wie die Ausführungen zum kommunikativen Bedürfnis an anderer Stelle zeigen – von den Onlinern ausdrücklich nachgefragt wird.

Qualitativer Beitrag durch Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen

Das Telemedienangebot des NDR ist frei von Werbung und in umfassender Weise unabhängig von kommerziellen Interessen. Dies gilt uneingeschränkt auch für *Niedersachsen Regional*. Obwohl die Werbefreiheit durch gesetzliche Regelungen vorgegeben ist, liegt hierin ohne Zweifel eine Stärke und ein publizistischer Beitrag des NDR Telemedienangebots. Das Privileg, unbeeindruckt von kommerziellen Zwängen operieren zu können, versetzt den NDR in die Lage, anders als seine Wettbewerber auf eine Betonung etwa von Boulevardthemen weitgehend zu verzichten und demgegenüber ein größeres Spektrum an Themen anzubieten.

Die Inhalte der kommerziellen Wettbewerber in Niedersachsen sind hingegen von Werbebotschaften z. B. in Form von Banner-Anzeigen oder Videowerbung begleitet, teilweise finden sich auch werblich anmutende Links, die nicht explizit als Werbung gekennzeichnet sind.⁵⁰

Nicht vergessen werden darf zudem, dass die Online-Inhalte von Tageszeitungen überwiegend nicht komplett kostenfrei abrufbar sind. Zumindest als Premium-Content zur Verfügung gestellte Inhalte sind für die Nutzer teilweise entgeltpflichtig. Dies gilt für 19 der untersuchten Online-Angebote von Tageszeitungen in Niedersachsen. Gerade bei den Zeitungsverlagen scheint der Trend zu Paid Content-Inhalten zuzunehmen, wie aktuelle Entwicklungen auch bei regionalen Online-Angeboten der Axel Springer AG belegen.⁵¹

⁴⁷ Inhaltsanalyse des Wettbewerbs in Niedersachsen 2010.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Ebd.

Zusammenfassende Bewertung

Niedersachsen Regional wird durch die Bereitstellung von professionellen und hochwertigen regionalen sowie landesbezogenen Berichten und Videobeiträgen aus Niedersachsen zu allen staatsvertraglich beauftragten Themenfeldern einen besonderen Beitrag zur publizistischen Vielfalt leisten. Dies gilt insbesondere auch für Bildungs- und Kulturinhalte. Der qualitative Beitrag zum publizistischen Wettbewerb wird nicht zuletzt durch eine glaubwürdige und umfassende journalistische Aufbereitung und Themenvielfalt sowie die Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen gewährleistet werden.

In ländlichen Gebieten dürfte sich vor allem eine stärkere regionale Berichterstattung durch den NDR positiv auf die mediale Vielfalt auswirken. Neben den Angeboten der Tageszeitungen bestehen hier bislang meist keine weiteren redaktionell gestalteten Online-Angebote mit regionalen Inhalten. Zudem wird mit einem landesweit ausgerichteten Angebotsteil ein publizistischer Beitrag beigesteuert, der von den Wettbewerbern fast gar nicht geleistet wird. Daher trägt das Online-Angebot in mehrfacher Hinsicht zur Erhöhung der publizistischen Vielfalt bei.

Durch das Angebot zeitgemäßer multimedialer Inhalte kann die positive Wahrnehmung des NDR durch die Altersgruppen unter 50 Jahren erheblich verstärkt werden. Vor allem vor dem Hintergrund der hohen regionalen Verbundenheit und der starken Nachfrage nach regionalen Inhalten wird *Niedersachsen Regional* dem sehr unterschiedlichen regionalen Verständnis der Menschen Rechnung tragen und den integrativen Auftrag des NDR in besonderem Maße erfüllen.

D. FINANZIELLER AUFWAND

Die im Folgenden genannten Beträge umfassen alle Aufwendungen, die dem Teilangebot *Niedersachsen Regional* verursachungsgerecht zugeordnet werden können. Dabei handelt es sich um eine vollständige Erfassung der im Zusammenhang mit dem Teilangebot anfallenden Personal-, Programm- und Sachaufwendungen sowie der Verbreitungskosten. Die Telemedienkosten wurden gemäß einer von den Landesrundfunkanstalten der ARD, dem ZDF und dem Deutschlandradio erarbeiteten sowie mit der KEF besprochenen Methodik erhoben. Damit ist eine Vergleichbarkeit der Kostendarstellung gewährleistet. Es sind in den Telemedienkosten auch anteilige Kosten der Redaktionen, der IT und der Programmverbreitung berücksichtigt, wobei zum Teil sachgerechte Schätzungen vorgenommen wurden. Mit dieser differenzierten Kostenerhebung ist eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF gewährleistet.

Der NDR geht davon aus, dass der finanzielle Aufwand für das Teilangebot *Niedersachsen Regional* im Jahr 2010 insgesamt 0,90 Mio. € betragen wird. Darin enthalten sind sowohl die Entwicklungs- und Vorlaufkosten als auch die kalkulierten laufenden Kosten für das Angebot, das nach derzeitiger Planung im November 2010 freigeschaltet werden soll. Der Aufwand setzt sich zusammen aus Personal- und Honoraraufwendungen in Höhe von 0,68 Mio. €, Sachaufwendungen (inkl. Rechtekosten und Onlinezuschläge) in Höhe von 0,14 Mio. € sowie Abschreibungen in Höhe von 0,08 Mio. €. Zusätzlich zu den Verbreitungskosten für den Telemedienbestand fallen im Jahr 2010 nach Freischaltung des Teilangebots voraussichtlich Verbreitungskosten in Höhe von 1 T€ an.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien im Dreistufentest sowie im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen wird 2011 für das Teilangebot *Niedersachsen Regional* mit einem Aufwand von 1,85 Mio. € gerechnet. Darin enthalten sind Personal- und Honoraraufwendungen in Höhe von 1,37 Mio. €, Sachaufwendungen (inkl. Rechtekosten und Onlinezuschläge) in Höhe von 0,31 Mio. € sowie Abschreibungen in Höhe von 0,17 Mio. €. Zusätzlich zu den Verbreitungskosten für den Telemedienbestand werden für das neue

Teilangebot im Jahr 2011 Verbreitungskosten in Höhe von 4 T€ veranschlagt. In den Folgejahren ist mit einem leicht steigenden Aufwand aufgrund allgemeiner Preis- und Tarifsteigerungen zu rechnen. Für das Jahr 2012 wird deshalb ein Aufwand in Höhe von 1,86 Mio. € prognostiziert.

Die Finanzierung des Teilangebotes erfolgt für die Jahre 2010 bis 2012 im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung durch Umschichtungen. Es entsteht kein zusätzlicher Finanzbedarf.

Anlage

Verweildauerkonzept des NDR

1. Verweildauer für Audio- und Videoinhalte

Nach einem gestuften Verweildauerkonzept stehen die Beiträge je nach programmlich-journalistischen Kriterien oder nach Rechtslage unterschiedlich lang im Telemedienangebot des NDR zur Verfügung. Aktualität und Nutzwert journalistisch aufbereiteter Themen unterliegen einer unterschiedlichen „Haltbarkeit“. Ein strukturiertes und am Verhalten der Nutzer orientiertes Konzept entspricht dem programmlich-redaktionellen Anspruch des Angebotes und erlaubt es, neben der Verweildauer auch den entsprechenden Rechteerwerb anzupassen, sollte dies mit Blick auf die tatsächliche Nutzung der Inhalte erforderlich sein. Das nachfolgend unter Ziffer 1 dargestellte Verweildauerkonzept wird sämtlichen Audio- und Videoinhalten im NDR Telemedienangebot zu Grunde gelegt.

Bei Sendungen und Einzelbeiträgen aus Hörfunk und Fernsehen handelt es sich im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 RStV um Sendungen. Im Folgenden wird daher nach Sendungen im untechnischen Sinn als in Programmvorschauen mit einem Titel versehenen abgegrenzten Teil des Programms und nach einzelnen Beiträgen unterschieden, die in solchen Sendungen enthalten sind. Sendungen und Beiträge, die in den Richtbeispielen nicht ausdrücklich genannt sind, aber den beschriebenen Kategorien entsprechen, sind von der Genehmigung umfasst. Sie werden nach dem beschriebenen Schema den Kategorien für eine Verweildauer zugeordnet.

Verweildauer	Kategorisierung von Sendungen und Beiträgen	Begründung und Mehrwert
24 Stunden	<i>Sport: Sendungen von Großereignissen (gem. § 4 Abs. 2 RStV) sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga.</i>	<i>Vorgabe aus dem 12. RÄStV</i>
7 Tage	<i>Alle Sendungen und Beiträge, die nicht in eine der anderen Kategorien fallen. In der Hauptsache werden tagesaktuelle, nachrichtliche Sendungen und Beiträge mit Inhalten angeboten, die relativ schnell vom aktuellen Geschehen „überholt“ sind. Dazu zählen z. B. Nachrichtenausgaben, aktuelle Sendungen zum Zeitgeschehen oder auch aus dem Sport, soweit sie nicht unter die 24-Stunden-Reglementierung (s. o.) fallen. Auch Vorankündigungen sind zulässig.</i>	<i>Vorgabe aus dem 12. RÄStV</i>
3 Monate	Saisonal bedingte Sendungen und Beiträge, etwa zu den Festivals oder zum Test von Winterreifen. Sendungen und Beiträge, die Neuerscheinungen vorstellen wie Buch-,	Dieses Intervall ermöglicht eine Nutzung der Angebote in einem Zeitrahmen, in dem die Aktualität der Inhalte gewährleistet und

	DVD- oder Kinotipps. Magazine wie „Kulturjournal“ oder „Kulturspiegel“. Gesprächssendungen wie „Menschen und Schlagzeilen“, „Jetzt reicht's“ von NDR 1 Niedersachsen oder „NDR Kultur Kontrovers“.	die Nachfrage bei Nutzern unterstellt werden kann.
6 Monate	Sendungen und Beiträge, die Hintergründe zu aktuellen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen aufzeigen. Hierzu zählen Sendungen wie „Weltbilder“ im NDR Fernsehen, das „Forum“ oder das Wissenschaftsmagazin „LOGO“ von NDR Info.	Sendungen und Beiträge dieser Art beleuchten Hintergründe, analysieren längerfristige Entwicklungen, geben Orientierung. Komplexe Sachverhalte werden anschaulich erläutert oder anhand konkreter Fälle erklärt. Dieses Intervall bietet den Nutzern einen publizistischen Mehrwert bei der Einordnung und dem Verständnis der tagesaktuellen Meldungen.
12 Monate	Ausgewählte Beiträge zu bedeutsamen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und norddeutschen Ereignissen und Entwicklungen aus Magazinsendungen wie bspw. „DAS!“, „Markt“, „Niedersachsen 19:30“, „Schleswig-Holstein Magazin“, „Nordmagazin“ oder „Hamburg Journal“ sowie den entsprechenden Sendungen im Hörfunk wie den „Funkbildern“ von NDR 1 Niedersachsen oder dem „Abendjournal“ von NDR 90,3. Sendungen und Beiträge, die Menschen und Landschaften in Norddeutschland und den nordischen Raum vorstellen wie „Landpartie“ oder „Nordtour“, „Ostseereport“ oder „Hanseblick“, „Mare TV“, „Zwischen Hamburg und Haiti“, „Lokaltermin“ oder „Radio Pomerania“. Beiträge und Sendungen aus Programmschwerpunkten wie den ARD-/NDR Themenwochen. Die Wissensformate aus Hörfunk und Fernsehen. Dokumentationen wie „Das Thema“ im NDR Fernsehen oder vergleichbare Sendungen im Hörfunk, auch Feature und Hörspiel. Die Comedyserien in den Hörfunkprogrammen, Serien und Reihen wie „Polettos Kochschule“, „Büttenwarder“ und „NDR Talkshow“, zusammenfassend also auch Unterhaltungsangebote im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 17 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 letzter Satz RStV.	Beiträge und Sendungen der beschriebenen Art können Antworten auf Fragen geben, die sich unabhängig vom jeweiligen Sendedatum stellen. Sie enthalten Inhalte, die längerfristig nachgefragt werden, z. B. beim späten „Einstieg“ in eine laufende Serie. Sie lösen den Anspruch ein, ein „Schaufenster des Nordens“ zu sein und liefern Informationen und Anregungen, sich näher mit dem Kulturraum in all seinen Facetten zu befassen, ihn als Heimat zu begreifen. Diesem Ziel und Zweck dienen auch die Unterhaltungsangebote aus Hörfunk und Fernsehen.

Zeitlich unbefristetes Archiv	Nachhaltige Informationsbeiträge mit dokumentarischem Charakter wie „Das Schweigen der Quandts“; Sendungen und Beiträge mit einer zeit- und kulturgeschichtlichen Bedeutung, wie z. B. im Falle von „Panorama“, „Extra 3“, „Zeitzeichen“, „Echo des Tages“ oder „Die Schleswig-Holstein Topographie“. Nicht tagesaktuelle Sendungen und Beiträge in niederdeutscher Sprache oder regionalen Dialekten sowie Sendungen und Beiträge zur „Geschichte Norddeutschlands“. Außerdem fallen darunter Beiträge und Sendungen, die im Zusammenhang mit einem besonderen Ereignis stehen (Jahrestag, Todestag etc.).	Mit der unbefristeten Abrufbarkeit dieser Beiträge bekräftigt der NDR seinen Bildungs- und Kulturauftrag. Den Nutzern steht ein audiovisuelles Archiv zur Verfügung. Dazu beitragen sollen auch das Politikmagazin „Panorama“ oder die Satiresendung „Extra 3“, deren Themen und Aussagen wesentliche Rückschlüsse auf den Zeitgeist einer bestimmten Phase der deutschen Politik und Zeitgeschichte ermöglichen.
--------------------------------------	---	---

2. Verweildauer für Bild-, Text- und multimediale Inhalte

Für weitere Inhalte neben dem Audio- und Videoangebot, also etwa für Bild-, Text- und multimediale Inhalte, wird ein eigenes Verweildauerkonzept zu Grunde gelegt. Es soll angewandt werden bei Angebotsteilen, die Inhalte zum Beispiel aus verschiedenen Sendungen bündeln, wie Dossiers, Specials oder Themenschwerpunkte, originäre Inhalte, Bild-, Text-, und Tonkombinationen, sowie interaktive Anwendungen (z.B. Spiele, Animationen). Sie werden in der Regel in multimedialen Kombinationen aus verschiedenen webspezifischen Darstellungsformen in den Telemedien vorgehalten.

Diese Inhalte und Angebotsteile verbleiben grundsätzlich bis zu zwölf Monate im NDR Telemedienangebot. Während sich der Abruf von Sendungen auch am Ausstrahlungstermin in den linearen Medien orientiert, hat sich parallel eine internetspezifische Nutzung von Bild-, Text und multimedialen Inhalten etabliert, die keinen Bezug zu Sendewochen oder Programmkalendern kennt. Diese Angebotsteile werden aktiv, individuell und zeitsouverän genutzt. Die Zeitsouveränität setzt eine angemessene Verfügbarkeit der Inhalte voraus. Eine Orientierung an einer Verweildauer, die an einem Sendedatum anknüpft und nicht an den neuen Kommunikationsbedürfnissen, widerspricht nicht nur der Medientypik des Internets. Eine Wissensgesellschaft ist neben der verständlichen Vermittlung von Wissen über Medien auch auf die Speicherung dieser Inhalte angewiesen. Um seine Orientierungsfunktion erfüllen zu können, dürfen diese vor allem informationsorientierten Inhalte nicht unangemessen früh depubliziert werden.

Weiter verbleiben Bild-, Text- und multimediale Inhalte wie folgt in den Telemedien:

- auf Sendungen bezogene und programmbegleitende Inhalte und Elemente (einschließlich Foren und Chats, auch Kochrezept-Sammlungen) bis zu zwölf Monate
- Inhalte und Elemente zu seriellen Angeboten und Mehrteilern bis zu zwölf Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge
- Themenschwerpunkte zu jährlich wiederkehrenden Ereignissen sowie ausgewählte Inhalte der Berichterstattung bis zu zwölf Monate
- Inhalte und Angebotsteile aus dem Bereich Bildung bis zu fünf Jahre - Die Verweildauer der Berichterstattung über Wahlen orientiert sich an der Legislaturperiode, also einer dem Berichtsgegenstand immanenten Frist. Dies gilt auch für vergleichbare wiederkehrende Ereignisse und Themen, die einem anderen Rhythmus unterliegen (zum Beispiel Kulturevents, Jubiläen, Sportereignisse). Tabellen, Statistiken, Ergebnisse und interaktive Module zum Beispiel zu Wahlen oder Sportereignissen können im zeitlichen Umfeld oder bis zur Wiederkehr des

Ereignisses angeboten werden. Das betrifft auch historische Daten, soweit sie für die aktuelle Berichterstattung relevant sind.

- Vorhandene Inhalte können wieder angeboten werden, wenn es in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Berichterstattung bzw. der Wiederholung im linearen Programm dafür einen redaktionellen Bedarf gibt. Sie können auch in komprimierter Form als Rückblick bereitgestellt werden. Inhalte und interaktive Angebote, die sich auf regelmäßig wiederkehrende Themen oder konstante Elemente der Berichterstattung beziehen und diese abbilden, werden so lange angeboten, wie sie für die Berichterstattung in Sendungen und Telemedien relevant sind.
- Nutzergenerierte Inhalte sind an die Verweildauer eines redaktionell veranlassten Inhalts gebunden. Die Verweildauer nutzergenerierter Inhalte in Communities (u. a. Profildaten, Audio, Video, Text, Bild etc.) ist auf maximal zwei Jahre nach der letzten Anmeldung (Login) eines Community-Mitgliedes begrenzt. Streichungen, Sperrungen und Bearbeitungen aus Gründen der redaktionellen Verantwortung sind davon unbenommen zu jedem Zeitpunkt möglich.
- Programminformationen z. B. in Programmführern (EPG) können unbegrenzt vorgehalten werden.
- Grundlegende Informationen für die Rundfunkteilnehmer, zum Beispiel zum Auftrag des NDR, zur Rundfunkgebühr, zum Programm, zur Technik, zur Empfangbarkeit der Programme, zu den Klangkörpern und eigenen Veranstaltungen, zur Rundfunkanstalt selbst (unternehmensbezogene Inhalte), Hinweise zu Protagonisten des Programms, zu redaktionellen Zuständigkeiten (Impressen) können ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden.

Gem. § 11d, Abs. 2, Ziffer 4 ist es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gestattet, zeitlich unbefristet Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten anzubieten. Dies gilt nicht nur für Audio- und Videoangebote, sondern auch für Bild-, Text- und multimediale Inhalte. Dementsprechende Inhalte, die für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags besonders bedeutsam sind, können folglich dauerhaft angeboten werden. Solche Inhalte sind besondere Themenschwerpunkte, greifen Ereignisse von dauerhafter gesellschaftlicher Relevanz auf oder stellen Basisinformationen - auch für Schulen und Bildungseinrichtungen - zur Verfügung.

Nicht in jedem Fall ist direkt nach der Ausstrahlung einer Sendung oder dem Angebot eines Online-Specials klar, dass es sich um einen zeit- oder kulturgeschichtlichen Inhalt handelt. In vielen Fällen stellt sich erst nach einer gewissen zeitlichen Distanz heraus, dass ein bestimmter Inhalt im Sinne eines Dokumentes den Status eines zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalts erhalten hat. Anders verhält es sich mit fortlaufenden Chroniken oder Reihen, die aufgrund ihres lückenlosen Dokumentationscharakters sofort in diese Kategorie eingeordnet werden können.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Übermittlung von Daten
aus dem Pass- oder Personalausweisregister
auf Ersuchen der Polizei****RdErl. d. MI v. 26. 11. 2010 — P 22.2-12210/12224 —****— VORIS 21040 —**Bezug: RdErl. v. 23. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 62)
— VORIS 21040 —

1. Nach § 22 Abs. 2 PassG vom 19. 4. 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. 7. 2009 (BGBl. I S. 2437), sowie nach § 24 Abs. 2 PAuswG vom 18. 6. 2009 (BGBl. I S. 1346) dürfen Pass- und Ausweisbehörden anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Pass- bzw. Personalausweisregister übermitteln.

Eine Datenübermittlung an Polizeibehörden ist zulässig, wenn

- die Polizei aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
- sie ohne Kenntnisse der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und
- die Daten bei den Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

Gemäß § 22 Abs. 3 PassG bzw. § 24 Abs. 3 PAuswG trägt die ersuchende Polizei die Verantwortung dafür, dass die genannten Voraussetzungen vorliegen.

2. Ein Ersuchen darf nach § 22 Abs. 3 Satz 2 PassG bzw. nach § 24 Abs. 3 Satz 2 PAuswG nur von Bediensteten gestellt werden, die von der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind.

2.1 Zur Ermächtigung für ihre Behörde sind befugt:

- im Bereich der Polizeidirektionen sowie der Zentralen Polizeidirektion:
die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident und die Leiterinnen und Leiter der zugeordneten Polizeidienststellen;
- im Bereich des Landeskriminalamtes Niedersachsen:
die Direktorin oder der Direktor des Landeskriminalamtes Niedersachsen.

2.2 Ermächtigt werden können:

- die Kommissarinnen und Kommissare vom Lagedienst,
- die Dienstabteilungsleiterinnen und Dienstabteilungsleiter sowie Dienstschichtleiterinnen und Dienstschichtleiter,
- die Leiterinnen und Leiter der Zentralen Kriminaldienste sowie der Kriminal- und Ermittlungsdienste,
- die Leiterinnen und Leiter Ermittlungen in den Zentralen Kriminalinspektionen,
- die Leiterinnen und Leiter der Kriminalfachinspektionen und Fachkommissariate,
- die Wachgruppenleiterinnen und Wachgruppenleiter beim Kriminaldauerdienst,
- die Leiterinnen und Leiter der Polizeistationen und Wasserschutzpolizeistationen,
- die Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter im Landeskriminalamt,
- die Leiterinnen und Leiter Operative Maßnahmen/MEK und die MEK-Gruppenleiterinnen und MEK-Gruppenleiter,
- die Leiterinnen und Leiter der operativen Sonderdienste.

2.3 Über den Personenkreis nach Nummer 2.2 hinaus können bei zusätzlichem Bedarf weitere Bedienstete ermächtigt werden.

2.4 Die vorgenannten Funktionsträger sind durch schriftliche Verfügung entsprechend zu ermächtigen. Den ermächtigten Bediensteten obliegt die Prüfung, ob die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Datenübermittlung vorliegen.

3. Auskunftersuchen an die Pass- und Personalausweisbehörden sind von der ersuchenden Polizei aktenkundig zu ma-

chen. Hierzu sind nach § 22 Abs. 3 PassG bzw. § 24 Abs. 3 PAuswG über die durchgeführten Ersuchen besondere Aufzeichnungen zu führen, die folgende Daten enthalten:

- Aktenzeichen des Vorgangs
- Datum des Ersuchens/der Übermittlung
- ersuchte Pass- oder Personalausweisbehörde
- Name und Anschrift der oder des Betroffenen
- Anlass des Ersuchens/der Übermittlung
- ersuchende Dienststelle, Name der oder des ermächtigten Bediensteten.

Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Gemeinden und Samtgemeinden
Nachrichtlich:
An die
Landkreise und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1235

Anerkennung der Hildesheimer Bildungsstiftung**Bek. d. MI v. 9. 12. 2010 — RV H 2.02 11741/H 65 —**

Mit Schreiben vom 9. 12. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 7. 12. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Hildesheimer Bildungsstiftung mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung in der Region Hildesheim.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hildesheimer Bildungsstiftung
c/o Eugen Jung
Große Venedig 31
31134 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1235

Anerkennung der Siebold-Sasse-Stiftung**Bek. d. MI v. 9. 12. 2010 — RV H 2.02 11741/S 85 —**

Mit Schreiben vom 9. 12. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 6. 9. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Siebold-Sasse-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Diplom-, Promotions- und Habilitationsarbeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes. Die Förderung soll durch Vergabe von Stipendien, vorzugsweise im Zentrum für Strahlenschutz und Radioökologie (ZSR) der Universität Hannover, erfolgen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Siebold-Sasse-Stiftung
c/o ZSR — Universität Hannover
Herrenhäuser Straße 2
30419 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1235

Anerkennung der Stiftung Herzs Schlag**Bek. d. MI v. 10. 12. 2010 — RV H 2.02 11741/H 66 —**

Mit Schreiben vom 10. 12. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 4. 12. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Herzs Schlag mit Sitz in Fuhrberg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Verbreitung des christlichen Glaubens und der christlichen Religion.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Herzs Schlag
c/o Camill Freiherr von Dungern
Vor dem Hagen 1
30938 Burgwedel.

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1236

Job-Börse Niedersachsen**RdErl. d. MI v. 14. 12. 2010 — 12.3-03083-02-03 —****— VORIS 20160 —**

Bezug: RdErl. v. 20. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 645), geändert durch RdErl. v. 15. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 184)
— VORIS 20160 —

1. Aufgaben der Job-Börse

1.1 Die Job-Börse ist eine ressortübergreifende Service- und Beratungsstelle beim MI für die Dienststellen und die Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) der Landesverwaltung.

1.2 Die Job-Börse nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Sie unterstützt die Dienststellen beim Abbau von Stellen und Stellenäquivalenten, die aufgrund von Organisationsentscheidungen entbehrlich werden.
- Sie berät die ihr gemeldeten Beschäftigten und vermittelt sie vorrangig in andere dauerhafte Verwendungen oder ermöglicht einen vorübergehenden Einsatz in Bereichen, in denen ein entsprechender Bedarf festgestellt worden ist.
- Sie gewährleistet allen Dienststellen Unterstützung bei der Nachwuchs- und Personalgewinnung an und fördert den Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen der Personalentwicklung.

1.3 Sie bietet allen Beschäftigten, die aus eigenem Wunsch an einer anderen Verwendung interessiert sind, die Nutzung der Informationsplattform der Job-Börse an.

2. Meldeverfahren für besetzbare Dienstposten und Arbeitsplätze

2.1 Alle Dienstposten und Arbeitsplätze, die frei sind oder frei werden und für die Stellen bzw. Stellenäquivalente zur Verfügung stehen, sind der Job-Börse zu melden.

Davon ausgenommen sind die Stellen und Stellenäquivalente, die

- zur Einsparung vorgesehen sind und dem MF gemeldet werden,
- für eine höhengleiche Umsetzung oder Versetzung genutzt werden,
- zum Polizeivollzugsdienst oder in den Bereich der Lehrkräfte im Schuldienst gehören,
- des wissenschaftlich oder künstlerisch tätigen Personals an Hochschulen oder
- für eine Besetzung mit schwerbehinderten Menschen oder ihnen Gleichgestellten in Anspruch genommen werden.

2.2 Der Meldung nach Nummer 2.1 ist das für eine Besetzung erforderliche Anforderungsprofil der Stellen und Stellenäquivalente und die Wertigkeit zum Zeitpunkt der erstmaligen Be-

setzung beizufügen. Hierbei sind sog. „Höhergruppierungs- oder Beförderungsketten“ unzulässig, die das Ziel verfolgen, den am Ende der Kette besetzbaren geringer wertigen Dienstposten oder Arbeitsplatz zu melden; insoweit gilt Nummer 7 entsprechend. Im Ausnahmefall kann die Job-Börse die Übersendung einer Dienstposten- und Arbeitsplatzbeschreibung verlangen.

Die Job-Börse kann Ausnahmen von Absatz 1 Sätze 1 und 2 zulassen, wenn die Nachbesetzung aus dem eigenen Ressort zum Abbau eines dort bestehenden Personalüberhangs erfolgt.

2.3 Eine Ausschreibung darf erst nach der Freigabe der Stellen bzw. Stellenäquivalente erfolgen. Hiervon kann die Job-Börse eine Ausnahme zulassen.

2.4 Zum Controlling des zeitgerechten Abbaus der kw-Vermerke melden die Ressorts erstmals zum 31. 12. 2012 und dann jeweils zum 31. Dezember eines Jahres den bis dahin vollzogenen Stellenabbau.

3. Meldeverfahren für Beschäftigte

3.1 Die Dienststellen melden entsprechend dem Umfang, in dem sie Einsparverpflichtungen durch Wegfall von besetzten Stellen und Stellenäquivalenten erfüllen, Beschäftigte zur Job-Börse. Grundlage dafür sind die von der LReg am 1./2. 8. 2010 beschlossenen Zielvorgaben (ZV III).

Die Beschäftigten sind der Job-Börse so frühzeitig wie möglich zu melden. Sofern Aufgaben zu einem festgelegten Termin wegfallen, sind die zu vermittelnden Beschäftigten der Job-Börse mindestens drei Monate vorher zu melden.

3.2 Die Auswahl von Beschäftigten wird in der Dienststelle — wenn möglich — innerhalb von Auswahlgruppen vorgenommen. Bei der persönlichen Auswahl sind in die Auswahlgruppen jeweils alle Beschäftigten mit vergleichbarer Qualifikation (z. B. Laufbahnbefähigung, Angestelltenprüfungen) und/oder vergleichbaren Aufgaben einzubeziehen. Auf eigenen Antrag der Job-Börse gemeldete Beschäftigte sind vorrangig zu berücksichtigen.

3.3 Die weitere Auswahl der Beschäftigten zur Job-Börse erfolgt nach folgenden Kriterien und Punkten:

Lebensalter	
Lebensalter bis zu 20 Jahren für jedes weitere Jahr	0 Punkte 1 Punkt
Beschäftigungszeiten	
Beschäftigungszeiten gemäß § 34 Abs. 3 Sätze 1 und 2 TV-L beim Land Niedersachsen und Unterbrechungszeiten wegen Kinderbetreuung bis zu höchstens zwölf Jahren sowie entsprechende Zeiten im Beamtenverhältnis pro Jahr	1 Punkt
Schwerbehinderung	
Schwerbehinderungen der Beschäftigten i. S. des SGB IX und Gleichgestellte	10 Punkte
— Grad der Behinderung 50 und Gleichgestellte	1 Punkt.
— je weitere 10	

Die von der Dienststelle getroffene Auswahlentscheidung darf nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnissen beruhen, die unmittelbar durch eine automatisierte Verarbeitung der vorgenannten Kriterien gewonnen worden sind. Die Beschäftigten mit der jeweils niedrigeren Punktezahl sind der Job-Börse zu melden. Im Auswahlverfahren sind die Personalvertretung, die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenbeauftragte umfassend über die jeweilige Auswahl der Beschäftigten zu informieren. Sonstige Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen bleiben unberührt. Die Beschäftigten werden über ihre Auswahl zur Job-Börse unverzüglich mündlich und dann schriftlich informiert.

3.4 Die Dienststellen erstellen frühzeitig im Zusammenwirken mit den betreffenden Beschäftigten ein Bewerbungsprofil und stellen es in die Datenbank der Job-Börse ein.

3.5 Die Dienststellen benennen der Job-Börse zum kontinuierlichen Informationsaustausch eine ständige Ansprechpartnerin oder einen ständigen Ansprechpartner.

3.6 Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der zur Job-Börse gemeldeten Beschäftigten gelten die in der Vereinbarung zur Änderung und Neubekanntmachung der Anschlussvereinbarung nach § 81 NPersVG vom 10. 3. 2003 (Nds. MBl. S. 244) über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Gestaltung der Staatsmodernisierung getroffenen Regelungen.

4. Ausnahmen vom Meldeverfahren

4.1 Dienststellen, die ihre Verpflichtung zum Personalabbau ohne Meldung zur Job-Börse bis zum 31. 12. 2015 nachweislich erfüllen können, können mit Zustimmung der Job-Börse und des MF von dem Verfahren nach Nummer 3.1 ausgenommen werden.

4.2 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Meldung das 58. Lebensjahr vollendet haben und nach Nummer 3.1 der Job-Börse zu melden sind, werden auf ihren Antrag von der Meldung ausgenommen. Die Summe der nach Nummer 3.1 zu Meldenden bleibt hiervon unberührt.

4.3 Beschäftigte, deren Weiterbeschäftigung wegen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im dringenden dienstlichen Interesse liegt, können im begründeten Einzelfall mit Zustimmung der Job-Börse von der Meldung ausgenommen werden. Nummer 4.2 Satz 2 gilt entsprechend.

4.4 Beschäftigte, die infolge Aufgabenübergangs an Dritte abgeordnet oder zugewiesen sind, können von der Meldung ausgenommen werden. Nummer 4.2 Satz 2 gilt entsprechend.

4.5 Beschäftigte einer Außenstelle, für die aus zwingenden organisatorischen Gründen eine personelle Mindestausstattung gewährleistet werden muss, werden von der Meldung ausgenommen, soweit das zuständige Ressort dies für diese Beschäftigten mit der Job-Börse vereinbart hat. Nummer 4.2 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Vermittlungsverfahren

5.1 Die Job-Börse übermittelt den Dienststellen für die besetzbaren Dienstposten und Arbeitsplätze Vorschläge aus dem Bewerberkreis auf der Grundlage des vorliegenden Anforderungsprofils. Bei der Besetzung von Dienstposten und Arbeitsplätzen sind die von den Dienststellen nach Nummer 3 zur Job-Börse gemeldeten Personen vorrangig zu berücksichtigen.

5.2 Jede aufnehmende Dienststelle muss bei der Übernahme von Personal für die Einarbeitungs- und ggf. Qualifizierungsphase Einschränkungen gegenüber einer optimalen Besetzung von Dienstposten und Arbeitsplätzen hinnehmen.

5.3 Die den Dienststellen von der Job-Börse übermittelten Bewerbungsunterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens unverzüglich zu löschen.

5.4 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Job-Börse an den Vorstellungsgesprächen mit den von ihr vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern teilnehmen.

5.5 Nach drei erfolglosen Vermittlungsversuchen kann die Job-Börse dies der meldenden Dienststelle schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen und damit die oder den Beschäftigten zurückmelden.

6. Qualifizierung der gemeldeten Beschäftigten

6.1 Die Job-Börse berät die gemeldeten Beschäftigten im Hinblick auf bevorstehende Personalauswahlverfahren. Darüber hinaus begleitet sie das Vermittlungsverfahren mit bedarfsgerechten Qualifizierungsmaßnahmen (insbesondere Einarbeitungsmaßnahmen, Fort- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen).

6.2 Die aufnehmende Dienststelle ermöglicht, dass vermittelte Beschäftigte sich auch nach Dienstantritt die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen können und begleitet den Einarbeitungsprozess durch persönliche Betreuung.

7. Freigabeverfahren

7.1 Kann die Job-Börse keine nach Nummer 3 gemeldeten Beschäftigten vermitteln, gibt sie die besetzbare Stelle bzw. das besetzbare Stellenäquivalent frei.

7.2 Das Freigabeverfahren soll spätestens zwei Monate nach der jeweiligen Meldung der Stellen bzw. Stellenäquivalente abgeschlossen sein. Innerhalb der oben genannten Frist ist festzustellen, ob

- gemeldetes und geeignetes Personal zur Verfügung steht,
- eine Einigung über die Besetzung mit einer aufnehmenden Dienststelle erzielt werden kann,
- ein Dienstposten oder Arbeitsplatz freigegeben werden kann, weil geeignete Beschäftigte in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen.

8. Vorwegfreigaben

8.1 Auf Antrag des zuständigen Ressorts kann die Job-Börse eine Vorwegfreigabe für bestimmte Berufe oder Laufbahnen erteilen, wenn für die Besetzung entsprechender Dienstposten/Arbeitsplätze keine geeigneten Beschäftigten zur Job-Börse gemeldet sind oder erkennbar ist, dass keine geeigneten Beschäftigten gemeldet werden und die Freigabe der Stellen bzw. Stellenäquivalente in diesen Einzelfällen zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen würde.

8.2 Auch Stellen und Stellenäquivalente, für die eine Vorwegfreigabe erteilt wurde, sind der Job-Börse zu melden. Eine zeitgleiche Ausschreibung ist zulässig.

9. Serviceangebot der Job-Börse für Beschäftigte und Dienststellen

9.1 Die Job-Börse stellt für die Beschäftigten und die Dienststellen im Intranetauftritt der Job-Börse (<http://intra.jobboerse.niedersachsen.de>) den aktuellen internen Stellenmarkt der Landesverwaltung dar.

9.2 Die Job-Börse unterstützt und berät Beschäftigte, die auf eigenen Wunsch an einer anderen Verwendung interessiert sind. Interessierte Beschäftigte können ihr Bewerbungsprofil direkt in die Datenbank der Job-Börse eintragen. Die Job-Börse informiert sie über die in Betracht kommenden besetzbaren Dienstposten und Arbeitsplätze. Die Beschäftigten können eine Initiativbewerbung abgeben. Ein Vorrang im Auswahlverfahren besteht nicht.

9.3 Die Job-Börse unterstützt interessierte Dienststellen bei der Nachwuchs- und Personalgewinnung. Insbesondere

- präsentiert sie Ausbildungsmöglichkeiten in der Landesverwaltung,
- führt sie Interessenbekundungsverfahren für landesinterne Personalgewinnung durch,
- stellt sie Kontakt her zu externen Kooperationspartnern der Landesverwaltung,
- koordiniert sie ressortübergreifend die Vermittlung von Praktikumsplätzen und von Plätzen für die sich an das Studium anschließende und zur Erlangung der Laufbahnbefähigung erforderlichen Einführungszeit für die Studierenden der Hochschule Osnabrück, Studiengang „Öffentliche Verwaltung“.

9.4 Die Job-Börse organisiert und fördert den ressortübergreifenden Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen der Personalentwicklung über ihr Netzwerk von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Dienststellen.

10. Nichteinigung

Im Fall einer Nichteinigung zwischen dem MI – Job-Börse – und dem beteiligten Ministerium finden die §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 3 GGO Anwendung.

11. Übergangsregelung

11.1 Die bis zum 31. 12. 2010 im Rahmen der Zielvereinbarung II an die Job-Börse erfolgten Meldungen gemäß Nummer 3 des Bezugserrlasses werden mit Inkrafttreten dieses RdErl. gegenstandslos.

11.2 Die Geltung der Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebern (Beschl. der LReg vom 25. 10. 2005) bleibt unberührt.

12. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

C. Finanzministerium**Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MU;
Delegation gemäß Nummer 7 des Anwendungserlasses
zu § 64 LHO für den Bereich der Naturschutz- und
der Wasserwirtschaftsverwaltung****RdErl. d. MF v. 29. 11. 2010 — 23-04019-3-4 —****— VORIS 64000 —****Bezug:** RdErl. v. 27. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 176)
— VORIS 64000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 29. 11. 2010 wie folgt geändert:

In Nummer 1.1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 3 i. V. m. § 55 Abs. NNatG“ durch die Angabe „§ 66 BNatSchG i. V. m. § 40 NAGBNatSchG“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1238

**Verwaltung des Sondervermögens
Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN)****RdErl. d. MF v. 29. 11. 2010 — 23-01460-14-04 —****— VORIS 64100 —****Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 24. 11. 2009 (Nds. MBl. S. 1046)
— VORIS 20130 —
b) RdErl. v. 10. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 166, 245), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1301)
— VORIS 64100 —
c) RdErl. v. 27. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 175)
— VORIS 64000 —
d) RdErl. v. 27. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 176)
— VORIS 64000 —
e) RdErl. v. 27. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 176), geändert durch RdErl. v. 29. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1238)
— VORIS 64000 —
f) RdErl. v. 16. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 48)
— VORIS 64100 —

Das MF macht im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht von seiner Ermächtigung zur Delegation von Aufgaben gemäß § 64 Abs. 2 Satz 4 LHO bis auf Weiteres nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebrauch.

1. Zuständigkeiten

2.1 Das ML verwaltet die Grundstücke der Domänen- und Moorverwaltung weiterhin auf der Grundlage des Bezugserrlasses zu c.

2.2 Das MW verwaltet die Grundstücke der Straßenbauverwaltung weiterhin auf der Grundlage des Bezugserrlasses zu d.

2.3 Das MU verwaltet die Grundstücke der Naturschutz- und der Wasserwirtschaftsverwaltung weiterhin auf der Grundlage des Bezugserrlasses zu e.

2.4 Die darüber hinausgehenden Aufgaben der Fondsverwaltung (insbesondere Verwaltung des landeseigenen Grundbesitzes, Wahrnehmung der Eigentümerrechte und Abschluss aller Überlassungsentgeltverträge) werden grundsätzlich von der OFD wahrgenommen. Unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte gelten für die eigenverantwortliche Abwicklung von Grundstücksgeschäften durch die OFD dabei folgende Wertgrenzen:

2.4.1 **Verkauf, Tausch und Besitzüberlassung** bis zu einem vollen Wert von 500 000 EUR;2.4.2 **Ankauf von Grundstücken** bis zu einem vollen Wert von 250 000 EUR, wenn im Vorfeld die Finanzierung des Ankaufs abgestimmt und sichergestellt werden konnte;2.4.3 **Bestellung von Erbbaurechten, Veräußerung von Erbbaurechten** bis zu einem vollen Wert des unbelasteten Grundstücks von 500 000 EUR;

2.4.4 Änderung des Inhalts von Erbbaurechten, sofern diese für das Land nicht nachteilig sind;

2.4.5 Dingliche Belastung von Erbbaurechten, soweit diese im Rahmen der durch den Bezugserrlass zu b vorgegebenen Regelungen erfolgt;

2.4.6 **Bestellung dinglicher Rechte und Belastungen**, sofern die im Bezugserrlass zu b genannten Voraussetzungen vorliegen und der hierfür als angemessene Entschädigung ermittelte Gesamtbetrag 50 000 EUR nicht übersteigt;

2.4.7 Änderung des Inhalts dinglicher Belastungen und deren Aufgabe (Löschung).

2.5 Werden die Wertgrenzen gemäß den Nummern 2.4.1 bis 2.4.6 überschritten, ist die Zustimmung des MF erforderlich. Bezieht sich ein Grundstücksgeschäft auf mehrere Flurstücke, so ist für die Bemessung der Wertgrenze der Gesamtwert der betroffenen Flächen maßgebend.

Darüber hinaus ist unabhängig von den vorgenannten Wertgrenzen eine frühzeitige Beteiligung des MF immer erforderlich, wenn sich abzeichnet, dass durch das Grundstücksgeschäft wichtige öffentliche Belange berührt sein könnten oder das Grundstücksgeschäft politisch bedeutsam ist.

2.5.1 Bei zustimmungsbedürftigen Grundstücksangelegenheiten i. S. der Nummer 2.5 sind den Berichten folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

2.5.1.1 Preisvermerk gemäß Anhang zur Anlage 2 des Bezugserrlasses zu b mit den dort bezeichneten Unterlagen;

2.5.1.2 Wertermittlungsunterlagen, wenn sie über Nummer 2.5.1.1 hinaus zum weiteren Verständnis erforderlich sind,

2.5.1.3 ein mit dem Vertragspartner abgestimmter Vertragsentwurf, wenn er in wesentlichen Strukturen von den Regelungen der Anlage 2 Nr. 3 des Bezugserrlasses zu b abweicht,

2.5.1.4 sonstige für die Entscheidung zweckdienliche Unterlagen.

2.5.2 Sofern durch das Grundstücksgeschäft wichtige öffentliche Belange berührt werden oder es unter politischen Gesichtspunkten Bedeutung hat, ist hierauf im Bericht unter Beifügung aller relevanten Unterlagen entsprechend einzugehen.

2.5.3 Die Finanzierung des Vorhabens ist im Vorlagebericht ausreichend detailliert darzustellen; bei Ankäufen mit einem voraussichtlichen Kaufpreis von mehr als 250 000 EUR oder bei nicht wertgleichen Tauschgeschäften ist die grundsätzliche Einwilligung im Hinblick auf verfügbare Mittel des Sondervermögens LFN rechtzeitig vor Aufstellung eines Vertragsentwurfes einzuholen.

2.5.4 Der Vorlagebericht an das MF ist regelmäßig mit einem Entscheidungsvorschlag zu versehen.

2.6 Im Übrigen gelten die Regelungen des Bezugserrlasses zu b in seiner jeweils geltenden Fassung.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu f tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1238

**Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte
nach § 4 der Tarifverträge
über die Bewertung der Personalunterkünfte**

Bek. d. MF v. 8. 12. 2010 — 25 86 00/1 —

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß § 36 TV-L zunächst weiter gelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund von § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2011 an von bisher 204,00 EUR auf 206,00 EUR monatlich erhöht worden (Artikel 1 § 2 SvEV vom 10. 11. 2010, BGBl. I S. 1751).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2011 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschafts- einrichtungen	6,92
2	mit ausreichenden Gemeinschafts- einrichtungen	7,67
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,77
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,75
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,40.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,11 EUR“ durch den Betrag „4,15 EUR“ zu ersetzen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1239

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

**Investitionsprogramm 2010
für Krankenhausbaumaßnahmen**

**Beschl. d. LReg v. 7. 12. 2010
— MS-404-41203/2033 (2010) —**

Die LReg hat am 7. 12. 2010 das Investitionsprogramm 2010 für Krankenhausbaumaßnahmen beschlossen. Das Investitionsprogramm 2010 wird gemäß § 4 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1239

Anlage

Investitionsprogramm 2010 nach § 6 KHG

Lfd. Nr.	Kranken- haus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Im Investitions- programm 2010 zu finanzierende Kosten
				EUR
1	15501101	Northeim, Albert-Schweitzer-Krankenhaus	Ersatz-Neubau 1. FA	1 450 000
2	24100112	Hannover, Vinzenzkrankenhaus	Sanierung Funktionstrakt, 3. BA; 1. TA, 2. FA	1 500 000
3	25100701	Bassum, St. Ansgar Kliniken	Neubau Psychiatrie-Psychosomatik 2. BA 1. FA	2 000 000
4	35903801	Stade, Elbeklinikum	Neubau Tagesklinik Kinder- und Jugend- psychiatrie Klinikum Lüneburg 1. FA	1 000 000
5	36002502	Uelzen, Psychiatrische Klinik	Errichtung einer psychiatrischen Tagesklinik in Dannenberg 1. FA	1 000 000
6	40300002	Oldenburg, Klinikum Oldenburg	Neustrukturierung und Sanierung des Zentral-OP 1. FA	5 000 000
7	40400001	Osnabrück Klinikum	Einhausigkeit, Zusammenführung Geriatrie und Frührehabilitation (ZGF) 1. FA	2 500 000
8	40400003	Osnabrück, Kinderhospital	Erweiterung KJP und Intensivüberwachung 1. FA	600 000
9	40500001	Wilhelmshaven, Reinhard-Nieter-Krankenhaus	OP-Erneuerung und bauliche Umstrukturierung 1. FA	4 000 000

Lfd. Nr.	Krankenhaus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Im Investitionsprogramm 2010 zu finanzierende Kosten
				EUR
10	45300501	Emstek, St. Antonius-Stift	Umbau Hauptgebäude 1. OG, Aufwächerräume, Bettenräume 2. BA OP	750 000
11	45403201	Lingen, St. Bonifatius Hospital	Sanierung Funktionsbereich und Neubau Pflegebereich 2. BA 1. FA	1 000 000
12	45501401	Sande, Nordwestkrankenhaus	Notaufnahme und Zentrale Funktionsdiagnostik 1.BA 1. FA	2 000 000
13	45601502	Nordhorn, Marienkrankenhaus Nordhorn	Zentralisierung und Verlagerung PSY vom Graf-schafter Klinikum zum MarienKH Nordhorn 1. FA	2 000 000
14	45701301	Leer, Klinikum Leer	Ausbau der Kinderklinik 1. FA	1 000 000
15	45900604	Bad Rothenfelde, Schüchtermann Klinik	Sanierung der Sterilisation, Erweiterung OP-Nebenraumprogramm	1 200 000
16	45901902	Georgsmarienhütte, Franziskushosp. Harderberg	Neustrukturierung der Pflege, IMC, Interdisziplinäre Aufnahme 1. FA	2 500 000
17	46000901	Vechta, St. Marienhospital	Gesamtsanierung Krankenhaus, 4. Bauabschnitt 1. FA	2 000 000
18	Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstananschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen			3 500 000
Summe Investitionsprogramm 2010				35 000 000

Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

RdErl. d. MS v. 15. 12. 2010 — 503.1-40 502/2 —

— VORIS 21072 —

Bezug: RdErl. v. 8. 7. 1975 (Nds. MBl. S. 1073), geändert durch RdErl. v. 12. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 833)
— VORIS 21072 00 00 00 001 —

Zur Durchführung der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm i. d. F. vom 31. 10. 2007 (BGBl. I S. 2550) — im Folgenden: FluLärmG — ergehen nachstehende Ausführungsbestimmungen:

1. Anspruchsvoraussetzungen

1.1 Für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungsheimen und ähnlichen im gleichen Maße schutzbedürftigen Einrichtungen sowie an Wohnungen kann gemäß § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 i. V. m. § 10 FluLärmG Berechtigten ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen zustehen, sofern sich ihr Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nachtschutzzone eines unter das FluLärmG fallenden Flugplatzes befindet, für den durch Rechtsverordnung des Landes Niedersachsen ein Lärmschutzbereich festgesetzt wurde.

1.2 Ergänzend zu den insoweit einschlägigen Vorgaben des FluLärmG und der 2. FlugLSV gilt Folgendes:

1.2.1 Aufwendungen umfassen nur die den Antragstellerinnen oder Antragstellern tatsächlich entstandenen Kosten für erstattungsfähige bauliche Schallschutzmaßnahmen sowie als Nebenleistungen die Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße der einzelnen Umfassungsbauteile und die für den Ausbau und Einbau erforderlichen Arbeiten einschließlich der Putz- und Anstricharbeiten. Soweit daher bauliche Schallschutzmaßnahmen in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden, können die dabei erzielten Einsparungen nicht als Aufwendungen geltend gemacht werden.

1.2.2 Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für die Erstellung der Antragsunterlagen, da es sich hierbei nicht um unmittelbare Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaß-

nahmen handelt. Davon ausgenommen sind jedoch die nach Nummer 2.3 Buchst. e bis g geforderten Angaben, da diese Nebenleistungen i. S. der Nummer 1.2.1 darstellen.

2. Antragsverfahren

2.1 Die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erfolgt auf Antrag. Für den Antrag soll das Antragsmuster (**Anlage 1**) verwendet werden.

2.2 Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die bauliche Anlage liegt. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung unmittelbar bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die zweite Ausfertigung des Antrages ist für den Zahlungspflichtigen bestimmt.

2.3 Der Antrag muss enthalten:

- Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- Bezeichnung des Grundstücks nach Ort, Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
- Angaben zur Antragsberechtigung (Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnung, Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter),
- Angaben über das Baujahr des Gebäudes und, soweit möglich, Angabe des Aktenzeichens der Baugenehmigung,
- Angaben über den Umfang der baulichen Schallschutzmaßnahmen (Schallschutz für sämtliche oder einzelne Räume),
- Angaben über die Art der baulichen Schallschutzmaßnahmen (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern; bei Maßnahmen zur Verbesserung der Schalldämmung der Wände und Decken eine Beschreibung über Wandaufbau, Deckenaufbau und der verwendeten Baustoffe, Belüftungseinrichtungen),
- Angaben über die Höhe der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann weitere Angaben fordern, insbesondere Informationen über den vorhandenen und erforderlichen baulichen Schallschutz gemäß der 2. FlugLSV, wenn diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Für die schalltechnische Objektbeurteilung soll das Muster (**Anlage 2**) verwendet werden.

2.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

- a) aktueller Lageplan (Flurkarte) im Maßstab 1 : 1 000,
- b) beglaubigter aktueller Grundbuchauszug oder beglaubigter Auszug aus dem Wohnungsgrundbuch,
- c) Geschossgrundrisse, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, mit Angabe der jeweiligen Raumnutzungen und zeichnerische Darstellungen des Gebäudeschnitts (Maßstab 1 : 100),
- d) Wohnflächenberechnung nach § 42 der II. BV i. d. F. vom 12. 10. 1990, zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. 11. 2007 (BGBl. I S. 2614),
- e) Rechnungsbelege über die Aufwendungen für die baulichen Schallschutzmaßnahmen (die Rechnungen brauchen nicht bezahlt zu sein).

3. Zahlungspflichtiger

Zur Erstattung der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ist der Flugplatzhalter verpflichtet (§ 12 Abs. 1 FluLärmG).

4. Festsetzungsverfahren — Festsetzungsbescheid

4.1 Die untere Bauaufsichtsbehörde stellt nach Antragseingang zunächst fest, ob nach summarischer Prüfung (z. B. Zugehörigkeit zum Kreis der Anspruchsberechtigten, Lage der baulichen Anlage) ein Anspruch dem Grunde nach bestehen kann.

4.2 Die untere Bauaufsichtsbehörde gibt dem Flugplatzhalter erste Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens vier Wochen, insbesondere zu den Fragen, ob, in welchem Umfang und auf welcher Grundlage bereits im Rahmen freiwilliger Schallschutzprogramme oder in sonstigen Fällen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet wurden.

4.3 Die untere Bauaufsichtsbehörde entscheidet, ob die sachverständige Erstellung einer schalltechnischen Objektbeurteilung bzw. die Ergänzung einer vorhandenen schalltechnischen Objektbeurteilung erforderlich ist und fordert diese ggf. bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller an.

Für die schalltechnische Objektbeurteilung soll das Muster (Anlage 2) verwendet werden. Gutachten zur Objektbeurteilung können grundsätzlich von Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern nach § 58 NBauO oder von einer oder einem öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen für baulichen Schallschutz erstellt werden.

Den Antragstellerinnen und Antragstellern sollte empfohlen werden, die Auswahl der Gutachterin oder des Gutachters vorab mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung soll lediglich dazu dienen, auf bereits im Vorfeld bestehende Bedenken der unteren Bauaufsichtsbehörde in Bezug auf die fachliche Qualifikation der oder des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgesehenen Sachverständigen frühzeitig hinweisen zu können.

4.4 Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen und die erstattungsfähigen Aufwendungen auch unter Berücksichtigung des Höchstbetrages gemäß § 5 Abs. 4 der 2. FlugLSV.

4.5 Vor Erlass des Festsetzungsbescheides ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und, wenn Aufwendungen erstattet werden sollen, auch der Zahlungspflichtige (Flugplatzhalter) unter Beifügung der Akten innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens vier Wochen anzuhören.

4.6 Die untere Bauaufsichtsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid, ob und in welcher Höhe Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattungsfähig sind.

4.7 Der Festsetzungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Er ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

5. Vorverfahren — Vorbescheid

5.1 Die Durchführung eines Vorverfahrens ist den Antragstellenden dringend anzuraten, bevor diese Schallschutzmaßnahmen ergreifen.

5.2 Im Vorverfahren ist auf Antrag über einzelne Fragen, über die im Festsetzungsverfahren zu entscheiden wäre und die selbständig beurteilt werden können, durch Vorbescheid zu entscheiden. Durch Vorbescheid kann insbesondere darüber entschieden werden, ob und ggf. wann ein Anspruch dem Grunde nach (Lage des Grundstücks im Lärmschutzbereich, Zeitpunkt der Anspruchsentstehung) besteht.

5.3 Örtlich und sachlich zuständige Behörde ist die untere Bauaufsichtsbehörde entsprechend Nummer 2.2.

5.4 Das Antragsmuster (Anlage 1) sollte auch im Vorverfahren verwendet werden.

5.5 Der Antrag im Vorverfahren muss enthalten:

- a) Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- b) Bezeichnung des Grundstücks nach Ort, Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
- c) Angaben zur Antragsberechtigung (Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnung, Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter).

5.6 Dem Antrag sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

- a) ein aktueller Lageplan (Flurkarte) im Maßstab 1 : 1 000,
- b) beglaubigter aktueller Grundbuchauszug oder beglaubigter Auszug aus dem Wohnungsgrundbuch,
- c) Geschossgrundrisse mit Angabe der jeweiligen Raumnutzungen und zeichnerische Darstellungen des Gebäudeschnitts (Maßstab 1 : 100) und
- d) Wohnflächenberechnung nach § 42 der II. BV.

5.7 Die untere Bauaufsichtsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern, insbesondere Informationen über den vorhandenen und erforderlichen baulichen Schallschutz gemäß der 2. FlugLSV, wenn diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Für die schalltechnische Objektbeurteilung sollte das Muster (Anlage 2) verwendet werden.

5.8 Für das weitere Verfahren und den Vorbescheid gelten die Ausführungen in Nummer 4 entsprechend. In den Vorbescheid ist ein Hinweis zum Ablauf des weiteren Verfahrens aufzunehmen.

6. Zahlungsverfahren

Erstattungsfähige Aufwendungen können erst dann zur Zahlung angewiesen werden, wenn der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde unterrichtet die Zahlungspflichtigen unverzüglich darüber, wenn Festsetzungsbescheide unanfechtbar geworden oder angefochten worden sind.

7. Gebühren

Für Amtshandlungen in Erstattungsverfahren nach den §§ 9 und 10 FluLärmG sind keine Gebühren zu erheben.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 12. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 14. 12. 2010 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

Anlage 1

**Antrag
auf Durchführung eines Vorverfahrens
oder
auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche
Schallschutzmaßnahmen nach
§ 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm**

An
die untere Bauaufsichtsbehörde

in

Antragstellerin/Antragsteller

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Wohnort: Telefon:

Straße:

Hinweis:

Es wird der oder dem Antragstellenden dringend empfohlen, vor der Ergreifung schallschutztechnischer Maßnahmen (z. B. Beauftragung einer Gutachterin oder eines Gutachters zur Erstellung der schalltechnischen Objektbeurteilung) bei den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden Informationen einzuholen und ggf. die Durchführung eines Vorverfahrens zu beantragen. Auch sollte die oder der Antragstellende die Auswahl der Gutachterin oder des Gutachters für das Antragsverfahren und die voraussichtlich anfallenden Kosten für das Gutachten mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abstimmen.

Im Rahmen eines solchen Vorverfahrens kann auf Antrag über einzelne Fragen, über die im Festsetzungsverfahren zu entscheiden wäre und die selbständig beurteilt werden können, durch Vorbescheid entschieden werden. Durch Vorbescheid kann insbesondere festgelegt werden, ob und ggf. wann ein Anspruch dem Grunde nach (Lage des Grundstücks im Lärmschutzbereich, Zeitpunkt der Anspruchsentstehung) besteht.

Bei Beantragung eines **Vorverfahrens** entfallen zunächst **die Angaben zu den Nummern 8 bis 11** sowie die Übersendung von Rechnungsbelegen. Eine schalltechnische Objektbeurteilung ist nur auf gesonderte Anfrage der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Ich/Wir beantrage/n die Durchführung eines **Vorverfahrens** zu folgenden Fragen:

- Bin ich/Sind wir grundsätzlich anspruchsberechtigt
- Sonstiges:

oder

Ich/Wir beantrage/n die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm entsprechend den beigefügten Unterlagen (für jedes Wohnhaus bzw. für jede Eigentumswohnung ist ein gesonderter Antrag zu stellen).

Ich/Wir bitte/n um Überweisung der erstattungsfähigen Aufwendungen auf mein/unser Konto

Nr.:

bei:

1.

- a) Ich bin/wir sind Eigentümer/Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstücks in der Gemeinde:
Straße:
(Erbbau-)Grundbuch von: Band:
Bl.: Gemarkung:
Flur-Nr.: Flurstück:

- b) Ich bin/wir sind Wohnungseigentümer der Wohnung in der Gemeinde:
Straße:
Das Grundstück liegt in der Gemarkung:
Flur-Nr.: Flurstück: Wohnungsgrundbuch von: Band: Bl.:
- 2. Das Gebäude, in dem sich die Wohnung/die Eigentumswohnung befindet, liegt ganz bzw. teilweise innerhalb der Tag-Schutzzone 1/Nacht-Schutzzone des Flughafens:
- 3. Das Gebäude bzw. die Eigentumswohnung hat eine berechnete Wohnfläche nach § 42 der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) i. d. F. vom 12. 10. 1990, zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. 11. 2007 (BGBl. I S. 2614), von insgesamt qm.
- 4. Baujahr:
- 5. Das Aktenzeichen der Baugenehmigung lautet:
- 6. Ist das Gebäude ein Fertighaus? Ja/Nein
- 7. Ist die Eigentumswohnung Teil eines Fertighauses? Ja/Nein

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung des Vorverfahrens beantragen, entfallen die Angaben zu Nummern 8 bis 11 sowie die Übersendung von Rechnungsbelegen. Eine schalltechnische Objektbeurteilung ist nur auf gesonderte Anfrage der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

- 8. Umfang der baulichen Schallschutzmaßnahmen (Schallschutz für sämtliche oder einzelne Räume):
- 9. Art der baulichen Schallschutzmaßnahmen (Einbau von Lärmschutzfenstern; bei Maßnahmen an Wänden und Decken: Wandaufbau, Deckenaufbau, verwendete Baustoffe, Belüftungseinrichtung)
- 10. Für folgende Bauteile (z. B. Außenwand, Fenster und Türen)
.....
wird die ausreichende Bauschalldämmung durch den/die beigefügten Verwendbarkeitsnachweis/e bzw. das/die beigefügte/n allgemeine/n bauaufsichtliche/n Prüfzeugnis/se nachgewiesen:
- 11. Gesamtaufwendungen für die bezeichneten Schallschutzmaßnahmen:

Lieferfirma:

Einbaufirma:

- 12. Anlagen:
 - a) Aktueller Lageplan (Flurkarte) im Maßstab 1 : 1 000
 - b) Beglaubigter aktueller Grundbuchauszug/beglaubigter Auszug aus dem Wohnungsgrundbuch,
 - c) Geschossgrundrisse mit Angabe der jeweiligen Raumnutzungen und zeichnerische Darstellungen des Gebäudeschnitts (Maßstab 1 : 100), soweit sich diese Unterlagen nicht in der Bauakte befinden,
 - d) Wohnflächenberechnung,
 - e) Rechnungsbelege.
- 13. Meine/Unsere Angaben habe/n ich/wir nach bestem Wissen gemacht. Mir/Uns ist bekannt, dass erstattungsfähige Aufwendungen, die mir/uns aufgrund falsch gemachter Angaben ausgezahlt worden sind, unverzüglich zurückgezahlt werden müssen.

Ort:, den

Unterschrift/en:
.....
.....

Anlage 2

**Schalltechnische Objektbeurteilung;
Information über den vorhandenen
und erforderlichen baulichen Schallschutz
gemäß der 2. FlugLSV**

Objekt: Straße:
Ort:

Vorgangs-Nr.:

Eigentümer:
Straße:
Ort:

Objektbeschreibung: Art des Objekts: Wohnhaus
Anzahl Wohnungen:

Objektbegehung: Datum:
Teilnehmer: Frau/Herr (Ing.-Büro)
Frau/Herr (Eigentümerin/Eigentümer)

Objektlage: Tag-Schutzzone 1
 Tag-Schutzzone 2
 Nachtschutzzone
 außerhalb des Lärmschutzbereichs

Außenpegel am Objekt:
(gemäß 1. FlugLSV) $L_{Aeq,Tag}$: ... bis weniger als ... dB(A)*
 $L_{Aeq,Nacht}$: ... bis weniger als ... dB(A)**)

Bauschalldämm-Maß:
(gemäß § 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV) $R'_{w,res}$ für Aufenthaltsräume: dB*
 $R'_{w,res}$ für Schlafräume: dB**)

Datum der Errichtung vorhandener baulicher Anlagen:
(wegen § 5 Abs. 3 der 2. FlugLSV)

Angabe der Wohnfläche:
(gemäß § 5 Abs. 5 der 2. FlugLSV)

Datum:
Bearbeiterin/Bearbeiter:

Inhaltsverzeichnis

Beschreibung	Seite
1. Allgemeines, Grundlagen	...
2. Auftraggeber/Auftrag	...
3. Schalltechnische Bestandsaufnahme	...
4. Anspruchsberechtigte Räume	...
5. Vorhandene Bauschalldämm-Maße und Belüftungseinrichtungen	...
6. Erforderliche Bauschalldämmmaßnahmen	...
7. Zusammenfassung	...
Anlage 1 — Objektskizze(n)	
Anlage 2 — Anspruchsberechtigte Räume	
Anlage 3 — Raumübersicht	
Anlage 4 — Erforderliche Bauschalldämmmaßnahmen	

1. Allgemeines, Veranlassung

Durch Rechtsverordnung vom wurde für den Flughafen ein Lärmschutzbereich festgelegt. § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (im Folgenden: FluLärmG) i. d. F. vom 31. 10. 2007 (BGBl. I S. 2550) regelt die Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen für Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FluLärmG und für Wohnungen, die auf

*) Nur aufzunehmen, wenn das Objekt in der Tag-Schutzzone 1 oder 2 liegt.
**) Nur aufzunehmen, wenn das Objekt in der Nachtschutzzone liegt.

im Lärmschutzbereich gelegenen Grundstücken errichtet sind oder nach § 5 Abs. 4 FluLärmG errichtet werden dürfen. Nähere Einzelheiten, insbesondere zu Art und Umfang der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen, anspruchsberechtigten Räumen und dem Umfang der Erstattung von Aufwendungen, sind in der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (2. FlugLSV) vom 8. 9. 2009 (BGBl. I S. 2992) festgelegt.

2. Auftraggeber/Auftrag

Die sachverständige Firma hat im Auftrag von in Ihrem Objekt die erforderliche schalltechnische Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der 2. FlugLSV durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung vor Ort wurde überprüft, ob die jeweils einschlägigen Bauschalldämm-Maße in den schutzbedürftigen Räumen eingehalten werden. Es ist eine Berechnung erfolgt, die aufzeigt, ob die relevanten Außenbauteile ausreichend sind, ausgetauscht bzw. verbessert werden müssen, um das nach der 2. FlugLSV erforderliche Bauschalldämm-Maß zu erreichen.

3. Bauphysikalische Untersuchung

Im Rahmen der Bestandsaufnahme dieses Objekts wurden die schutzbedürftigen Räume festgestellt sowie eine schalltechnische Bestandsaufnahme der für die Schalldämmung maßgeblichen Außenbauteile durchgeführt. Sofern eine Bestandsaufnahme von Außenbauteilen (z. B. Rollladenkästen, Dächer etc.) ohne Demontage bzw. Beschädigung nicht oder nur teilweise möglich war, wurden zur Vervollständigung der Bestandsaufnahme Aussagen der Eigentümer und/oder Mieter berücksichtigt.

Die Lage der betroffenen Räume und deren maßgebliche Außenbauteile sind in Anlage 1 — Objektskizze(n) — dargestellt.

4. Schutzbedürftige Räume

In Anlage 2 — Schutzbedürftige Räume — sind alle Räume Ihres Objekts mit der Angabe aufgelistet, ob sie schutzbedürftig sind oder nicht.

5. Vorhandene Bauschalldämm-Maße

Die Bauschalldämm-Maße der maßgeblichen Außenbauteile wurden unter Beachtung der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), von Erfahrungswerten sowie eigener Untersuchungen aufgrund des vorgefundenen Zustandes ermittelt.

6. Erforderliche Schalldämmmaßnahmen

Zur Berechnung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße der Außenbauteile wird die Richtlinie DIN 4109 Beiblatt 1 (Schallschutz im Hochbau) angewandt:

$$R'_{w,R,res} = -10 * \lg (1 / S_{ges} * (\text{Summe}(S_i * 10^{-(R_{w,R,i} / 10)})))$$

S_i = Fläche des i-ten Elements des Bauteils

S_{ges} = Fläche des gesamten Bauteils

$R_{w,R,i}$ = bewertes Bauschalldämm-Maß (Rechenwert) des i-ten Elements des Bauteils

(Quelle: DIN 4109, Gl. 15).

In Anlage 3 — Raumübersicht — sind die bei der schalltechnischen Bestandsaufnahme festgestellten Daten und das Ergebnis der schalltechnischen Berechnung aufgeführt. Es werden sowohl raumbezogen die Außenbauteile dargestellt, die in ihrer vorhandenen Konstruktion die erforderlichen Bauschalldämm-Maße nicht erreichen, als auch die Außenbauteile, deren Bauschalldämm-Maß ausreichend ist.

Bei der Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße für die relevanten Außenbauteile werden die raumbezogenen Außenbauteile als Gesamtelement betrachtet und das erforderliche Bauschalldämm-Maß in Abhängigkeit vom schalltechnisch schwächsten Bauteil an entsprechend verbessert.

In Anlage 4 — Erforderliche Schalldämmmaßnahmen — sind alle Außenbauteile, deren Konstruktion die erforderlichen Bauschalldämm-Maße nicht erreicht, gewerkebezogen (z. B. Schallschutzfenster, Rollladenkästen etc.) mit den berechneten, erforderlichen Bauschalldämm-Maßen und die erforderlichen Lüfter dargestellt.

7. Zusammenfassung

An Ihrem Objekt werden folgende bauliche Schalldämmmaßnahmen erforderlich:

Raum-Nr.	Raumnutzung	Anzahl	Erforderliche Schalldämmmaßnahmen der Außenbauteile*)
1.1			
1.2			
1.3			

*) Z. B. Schallschutzfenster, Dachdämmung, Belüftungseinrichtung (Lüfter), Dachwohnfenster, Gaubenwanddämmung.

Anlage 1

(Objektskizze/n)

Anlage 2

**Schutzbedürftige Räume;
Auflistung aller Räume mit Angabe,
ob sie schutzbedürftig sind oder nicht**

Vorgangs-Nr.:

.....

Objekt:

.....

Straße:

Ort:

Wohnungs-Nr.	Raum-Nr.	Raumnutzung	Anspruch	Begründung, warum schutzbedürftig oder nicht
			ja/nein	
			ja/nein	
			ja/nein	
			ja/nein	
			ja/nein	

Anlage 3

**Raumübersicht;
Schutzbedürftige Räume mit vorhandenen und erforderlichen
Bauschalldämm-Maßen der relevanten Außenbauteile**

Vorgangs-Nr.:

Objekt: Straße: Ort:

Wohnungs-Nr.	Raum-Nr.	Etage	b[m]	t [m]	A [m ²]	äquivalente Absorptionsfläche [m ²]	Raumnutzung	
	1.1							
Außenbauteil	Bauteil-Nr.	Breite [m]	Höhe [m]	Fläche [m ²]	Bauschalldämm-Maß R' _{w,R,i} nach DIN 4109		Schalldämmmaßnahmen erforderlich	Begründung
					vorhanden [dB]	erforderlich [dB]		
*							ja/nein	**)
							ja/nein	
							ja/nein	
Wohnungs-Nr.	Raum-Nr.	Etage	b[m]	t [m]	A [m ²]	äquivalente Absorptionsfläche [m ²]	Raumnutzung	
	1.2							
Außenbauteil	Bauteil-Nr.	Breite [m]	Höhe [m]	Fläche [m ²]	Bauschalldämm-Maß R' _{w,R,i} nach DIN 4109		Schalldämmmaßnahmen erforderlich	Begründung
					vorhanden [dB]	erforderlich [dB]		
							ja/nein	
							ja/nein	
							ja/nein	
Wohnungs-Nr.	Raum-Nr.	Etage	b[m]	t [m]	A [m ²]	äquivalente Absorptionsfläche [m ²]	Raumnutzung	
	1.3							
Außenbauteil	Bauteil-Nr.	Breite [m]	Höhe [m]	Fläche [m ²]	Bauschalldämm-Maß R' _{w,R,i} nach DIN 4109		Schalldämmmaßnahmen erforderlich	Begründung
					vorhanden [dB]	erforderlich [dB]		
							ja/nein	
							ja/nein	
							ja/nein	

*) Z. B. Außenwand, Abseitenwand, Fenster, Dachwohnfenster, Dachfläche, Gaubenfläche, Decke.

**) Z. B. Bauschalldämm-Maß des vorhandenen Außenbauteils ist gleich oder größer als das erforderliche Bauschalldämm-Maß, Anforderungen an den Schallschutz gemäß DIN 4109 Abs. 5.3, Anforderungen an Decken und Dächer erfüllt.

Erforderliche Schalldämmmaßnahmen

Vorgangs-Nr.:

Objekt: Straße: Ort:

Schallschutzfenster

Wohnungs-Nr.	Raum-Nr.	Raumnutzung	Bauteil-Nr.	Bauteil mit erforderlichem Bauschalldämm-Maß $R'_{w,R,i}$ nach DIN 4109 Beiblatt 1
				Schallschutzfenster mit mindestens dB
				Schallschutzfenster mit mindestens dB
				Schallschutzfenster mit mindestens dB

Erforderl. Schallschutzfenster:

Dachwohnfenster

Wohnungs-Nr.	Raum-Nr.	Raumnutzung	Bauteil-Nr.	Bauteil mit erforderlichem Bauschalldämm-Maß $R'_{w,R,i}$ nach DIN 4109 Beiblatt 1
				Dachwohnfenster mit mindestens dB
				Dachwohnfenster mit mindestens dB
				Dachwohnfenster mit mindestens dB

Erforderl. Dachwohnfenster:

Dachdämmung

Wohnungs-Nr.	Raum-Nr.	Raumnutzung	Bauteil-Nr.	Bauteil mit erforderlichem Bauschalldämm-Maß $R'_{w,R,i}$ nach DIN 4109 Beiblatt 1
				Dachdämmung mit mindestens dB
				Dachdämmung mit mindestens dB
				Dachdämmung mit mindestens dB

Erforderliche Dachdämmung:

Gaubenwanddämmung

Wohnungs-Nr.	Raum-Nr.	Raumnutzung	Bauteil-Nr.	Bauteil mit erforderlichem Bauschalldämm-Maß $R'_{w,R,i}$ nach DIN 4109 Beiblatt 1
				Gaubenseitendämmung mit mindestens dB
				Gaubenseitendämmung mit mindestens dB
				Gaubenseitendämmung mit mindestens dB

Erforderl. Gaubenwanddämmung:

Lüfter

Wohnungs-Nr.	Raum-Nr.	Raumnutzung	Einbauart	Bemerkung

Erforderlicher Lüfter:

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Änderung der Genehmigung
des Sonderlandeplatzes Hameln-Pyrmont****Bek. d. MW v. 1. 12. 2010 — 45.2-22.40 —**Bezug: Bek. v. 13. 4. 1992 (Nds. MBl. S. 717), geändert durch
Bek. v. 1. 12. 2006 (Nds. MBl. S. 1442)

Die NLStBV — Geschäftsbereich Wolfenbüttel — hat die der Luftsportgemeinschaft Bad Pyrmont-Lügde e. V. am 6. 4. 1992 erteilte und am 29. 4. 1992 und 16. 11. 2006 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Hameln-Pyrmont am 10. 6. 2010 geändert.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Bezugsbekanntmachung:

Die Nummer 5.1 der Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

„5.1 Luftfahrzeugschleppstarts:

Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler benutzen im Luftfahrzeugschleppstart die in Nummer 4 bezeichneten Start- und Landebahnen.“

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1245

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung**

Bek. d. MW v. 7. 12. 2010 — 22-32171/5300 —

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. 12. 2009 (Nds. MBl. S. 1065), durch Satzung vom 6. 12. 2010 (**Anlage**) bekannt. Das MW hat der Satzung mit Schreiben vom 15. 11. 2010 zugestimmt.

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1246

Anlage

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung**

Vom 6. Dezember 2010

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371) erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2009 (StAnz Nr. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz — LPartG), den Vollwaisen gemeinsam oder dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zu.“
2. In § 35 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Art. 46 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABl. EWG Nr. L 149, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Art. 52 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 166, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABl. L 149, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. Dem § 38 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) ¹Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. ²Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz besteht nicht, wenn für denselben Zeitraum ein Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.“
4. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend; als Heirat gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.“
5. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Als Ehegatte im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.“
6. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Versorgungsanrechte“ der Klammerzusatz „(Anwartschaften)“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „als Anrecht“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird jeweils das Wort „Anrechte“ durch das Wort „Versorgungsanrechte“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 wird das Wort „Anwartschaften“ durch das Wort „Versorgungsanrechte“ ersetzt.
 - dd) In Satz 8 wird das Wort „Anrechte“ durch das Wort „Versorgungsanrechte“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Anrecht“ durch das Wort „Versorgungsanrecht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „die Versorgungsanwartschaft“ durch die Worte „das Versorgungsanrecht“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Anrechte“ durch das Wort „Versorgungsanrechte“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Anrecht“ durch das Wort „Versorgungsanrecht“ ersetzt.
 - f) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz durchzuführen ist, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“
7. Es wird folgender neuer § 54 b eingefügt:

„§ 54 b
Übergangsregelung zu § 38

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, besteht der Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge erst ab dem 1. Januar 2005.“

8. Es wird folgender neuer § 54 c eingefügt:

„§ 54 c
Übergangsregelung zu § 40

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, kann der Unterhaltsbeitrag nach § 40 erst ab dem 1. Januar 2005 gezahlt werden.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (Rechts- und Versicherungsaufsicht) mit Schreiben IA4-1235.031-35 vom 22. November 2010 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Hache
im Landkreis Diepholz**

Bek. d. NLWKN v. 22. 12. 2010 — 62023/01/22 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Diepholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Hache überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Weyhe, der Stadt Syke und der Stadt Bassum und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten

(Anlagen 1 und 2) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 100 Blatt-Nummer C3118) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (5 Blatt) werden beim

Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu-den-Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1246

**Die Anlagen sind auf Seite 1250/1251 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

—————

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Este
im Landkreis Harburg**

Bek. d. NLWKN v. 22. 12. 2010 — 62023/2.1.1 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Harburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Este überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt, der Samtgemeinde Tostedt und der Stadt Buchholz i. d. Nordheide und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (Blatt Teil 1 und Teil 2) (Anlagen 1 und 2) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2522, 2524, 2722, 2724) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 2-3 bis 2-12) werden beim

Landkreis Harburg,
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Schlossplatz 6,
21423 Winsen (Luhe),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu-den-Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1247

**Die Anlagen sind auf Seite 1252—1255 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes Altenoyther Kämpe Graben
im Landkreis Cloppenburg**

Bek. d. NLWKN v. 22. 12. 2010 — 62023/25/10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Cloppenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Altenoyther Kämpe Grabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Friesoythe und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 20 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2913) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 2-1 bis 2-2) werden beim

Landkreis Cloppenburg,
Eschstraße 29,
49661 Cloppenburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu-den-Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1247

**Die Anlage ist auf Seite 1256/1257 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

—————

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes Böselers Kanal
im Landkreis Cloppenburg**

Bek. d. NLWKN v. 22. 12. 2010 — 62023/71/10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Cloppenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Böselers Kanals überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Bösel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 20 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2913) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 2-1 bis 2-2) werden beim

Landkreis Cloppenburg,
Eschstraße 29,
49661 Cloppenburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1247

Die Anlage ist auf Seite 1258/1259 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Dinkel
im Landkreis Vechta**

Bek. d. NLWKN v. 22. 12. 2010 — 62023/105/10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Vechta, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Dinkel überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Dinklage und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3314) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird beim

Landkreis Vechta,
Ravensberger Straße 20,
49377 Vechta,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1248

Die Anlage ist auf Seite 1260/1261 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Handorfer Mühlenbachs
im Landkreis Vechta**

Bek. d. NLWKN v. 22. 12. 2010 — 62023/226/10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Vechta, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Handorfer Mühlenbachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Dinklage und Holdorf und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3314) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird beim

Landkreis Vechta,
Ravensberger Straße 20,
49377 Vechta,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1248

Die Anlage ist auf Seite 1262/1263 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 14. 12. 2010 — 65438-1a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 462), die nachfolgend genannte Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:
„Südliche Umschlaganlage Voslapper Groden“.

Geographische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,050' N 008° 06,470' E
2. 53° 38,140' N 008° 06,820' E
3. 53° 37,850' N 008° 07,160' E
4. 53° 37,760' N 008° 06,810' E

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 26,86 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 14. 12. 2010 und endet am 13. 12. 2011.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1248

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Eurogate Container-Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 12. 2010 — 10-124-01/02 —

Die Firma Eurogate Container-Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, Kutterstraße 3, 26386 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 7. 9. 2010 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrgut auf dem Gelände des Container-Terminals Wilhelmshaven (JadeWeserPort) in 26386 Wilhelmshaven, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstücke 9/0 und 10/0, beantragt.

Antragsgegenstand ist die Lagerung von Gefahrgutcontainern. Da eine dezentrale Lagerung der Gefahrgutcontainer innerhalb des Containerterminals Wilhelmshaven mit einer Stellplatzkapazität von 22 463 Standardcontainern (TEU) beabsichtigt ist, besteht die genehmigungsbedürftige Anlage aus der gesamten Lagerfläche einschließlich der inneren und äußeren Fahrwege für die sog. Van Carrier und Stapler.

Gegenstand der ebenfalls beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG sind folgende bauliche Maßnahmen:

1. Schritt: Erd- und Entwässerungsarbeiten und Verlegung des ersten Stranges der Leerrohrleitungen,
2. Schritt: Bau des ersten Stranges Nebensammler sowie der Entwässerungsrinnen und dazugehörige Betonarbeiten,
3. Schritt: Legung des zweiten und dritten Stranges Nebensammler sowie Asphaltierung.

Nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Antrags sind die übrigen Anlagen und Einrichtungen auf dem Terminalgelände.

Mit dem Betrieb der Anlage soll im August 2012 begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4, 6, und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 9.1 bis 9.9, 9.12 bis 9.35 und 9.37 des Anhangs der 4. BImSchV jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Nach Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz in der derzeit geltenden Fassung, ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen **vom 4. 1. bis zum 3. 2. 2011** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,
während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr),
sowie
- Stadt Wilhelmshaven, Foyer Technisches Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven,
während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr, Freitag von 7.00 bis 12.30 Uhr).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 17. 2. 2011**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden ggf. im Rahmen eines Erörterungstermins besprochen. Der Erörterungstermin wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 15. 3. 2011, ab 10.00 Uhr,
im „Wilhelmshaven Zimmer“ des Gorch-Fock-Hauses,
Viktoriastraße 15,
26382 Wilhelmshaven.**

Sollte die Erörterung am 15. 3. 2011 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1249

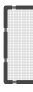



Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hache im Landkreis Diepholz

Anlage 1 Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 22.12.2010
Az: 62023 / 01 / 22

Legende

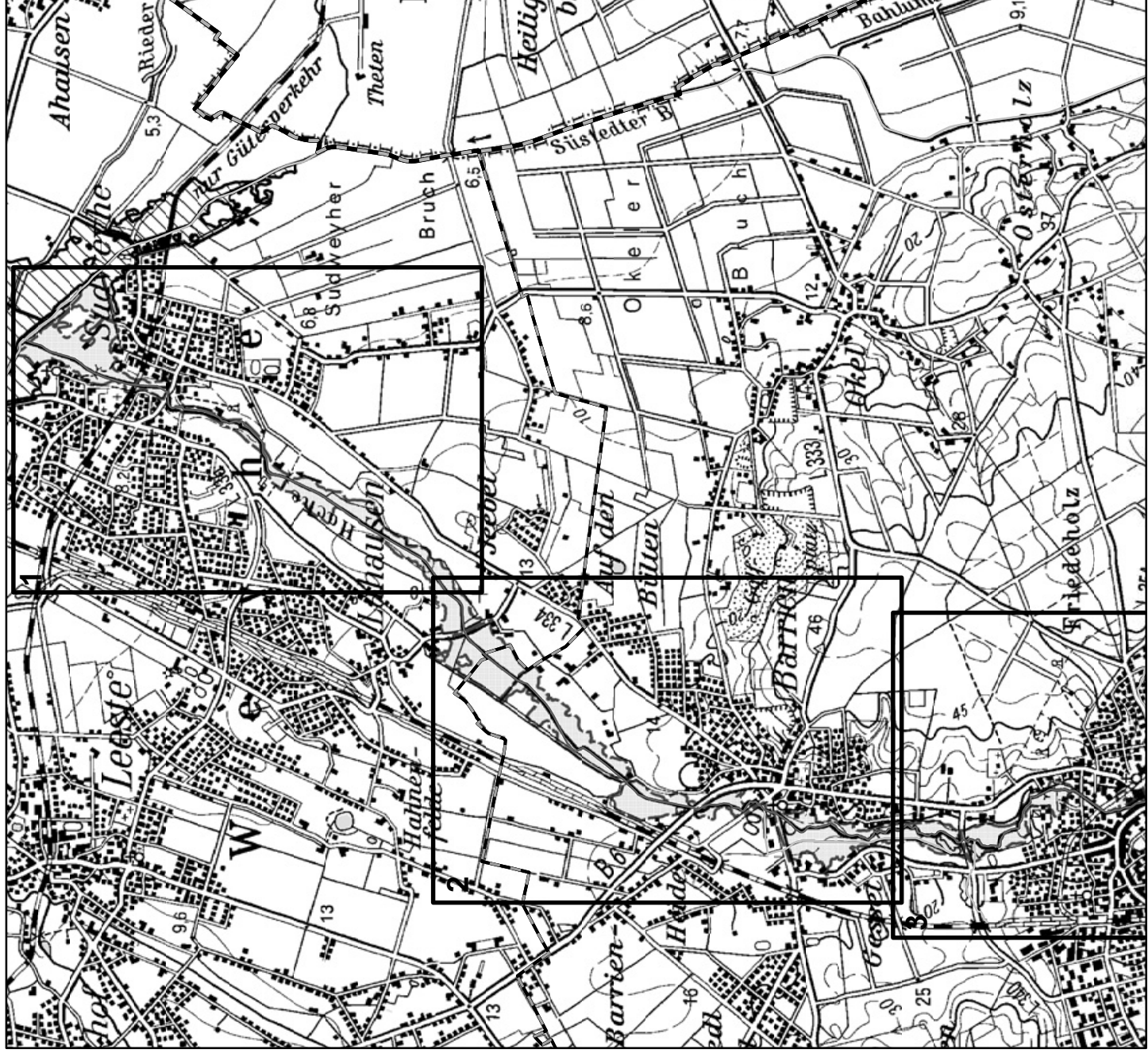
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:5000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

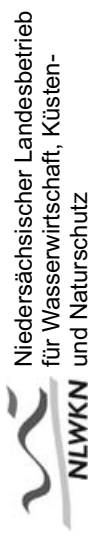
Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



*Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



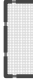



Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hache im Landkreis Diepholz


Anlage 2 Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 22.12.2010
Az: 62023 / 01 / 22

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattsnitt der vorläufigen Sicherung (1:5000)

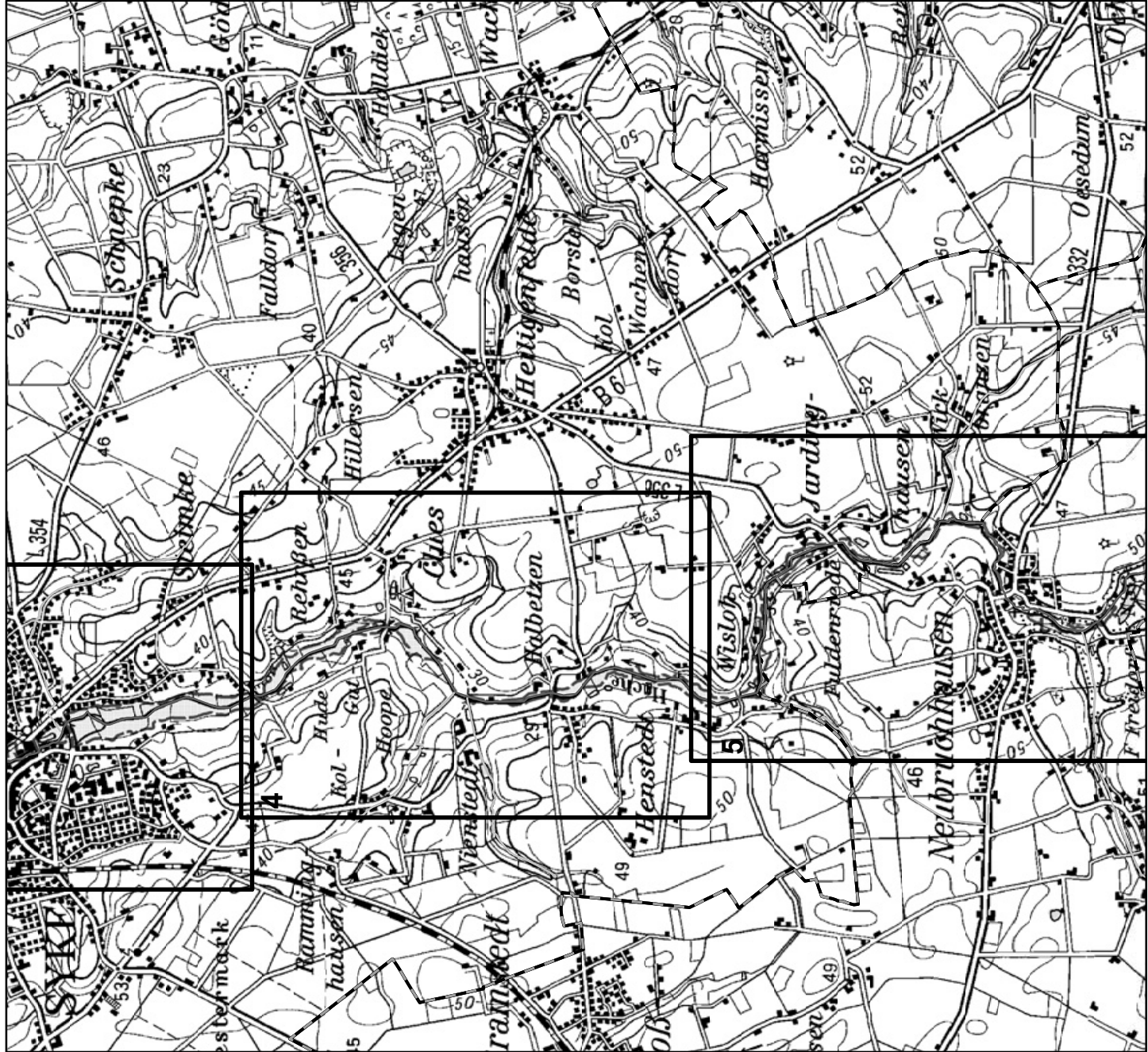
Verwaltungsgrenzen

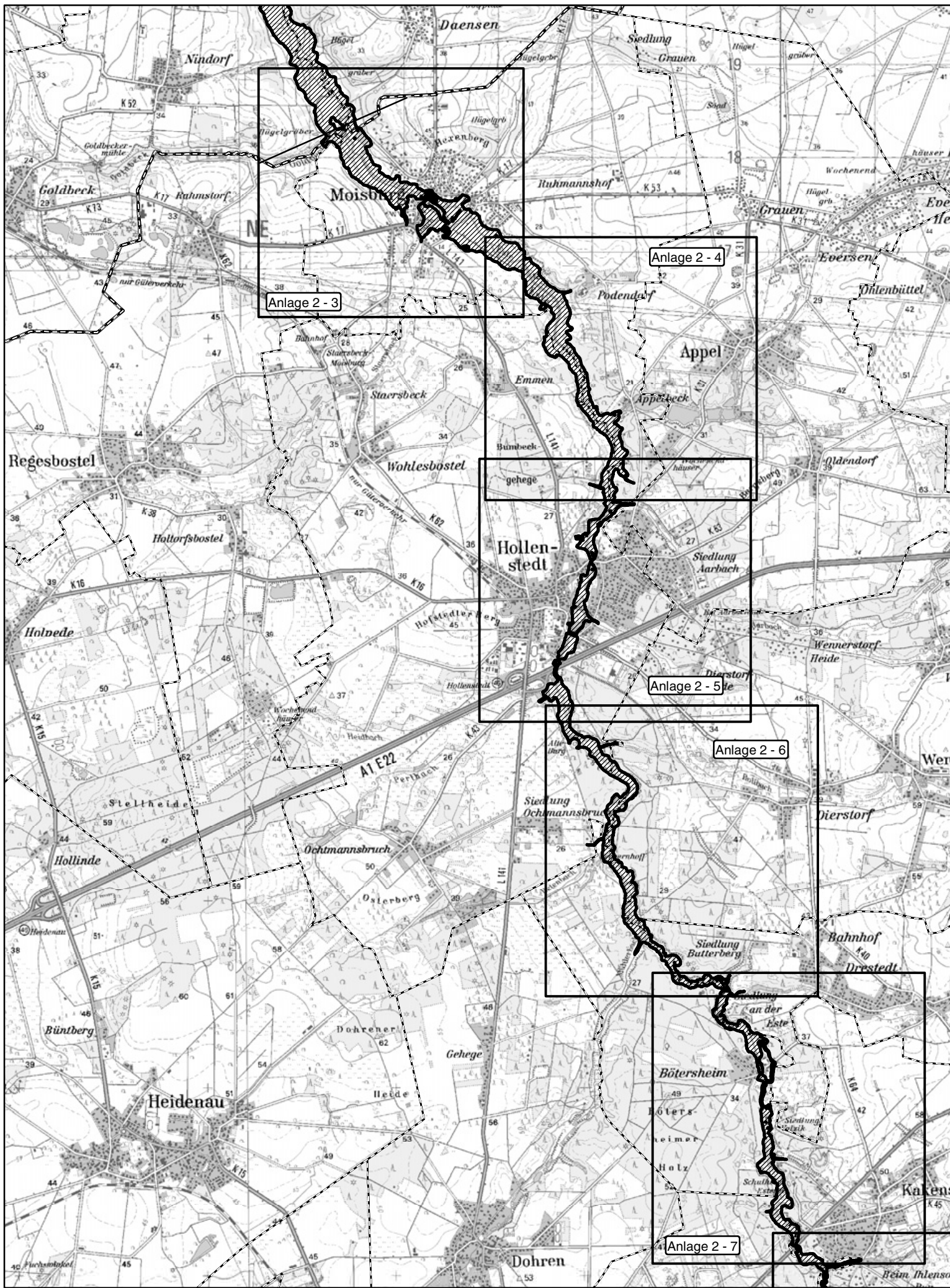
-  Gemeindegrenzen



1 : 50.000

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005  



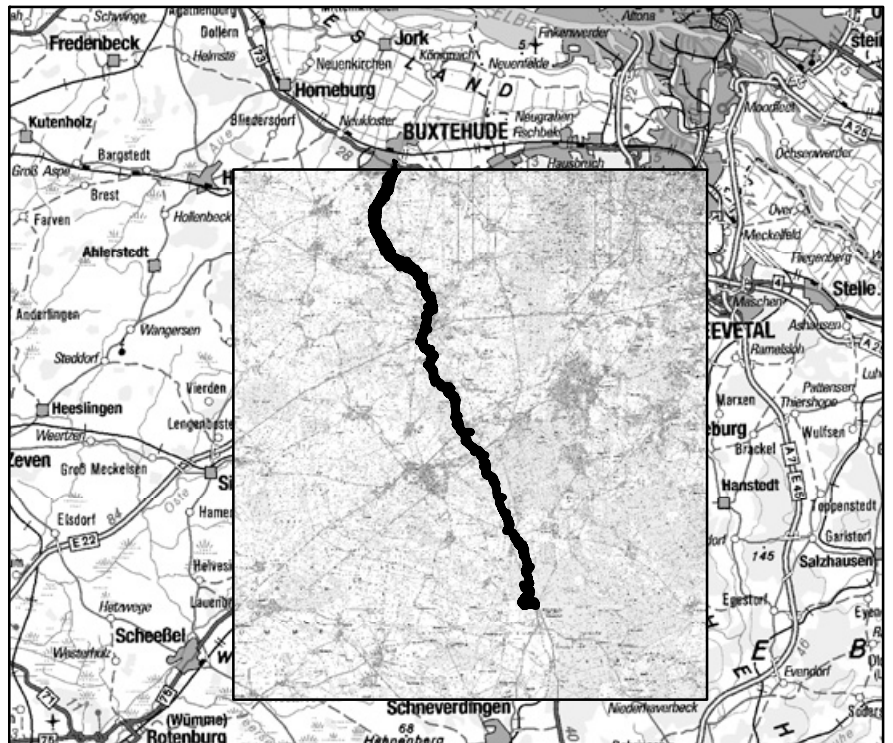




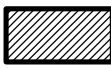


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Stade -

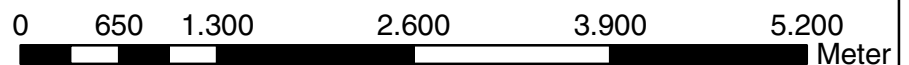
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Este im Landkreis Harburg/ Stade

Bek. des NLWKN vom 22.12.2010
AZ : S32 62023/2.1.1



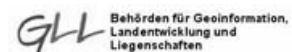
Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze

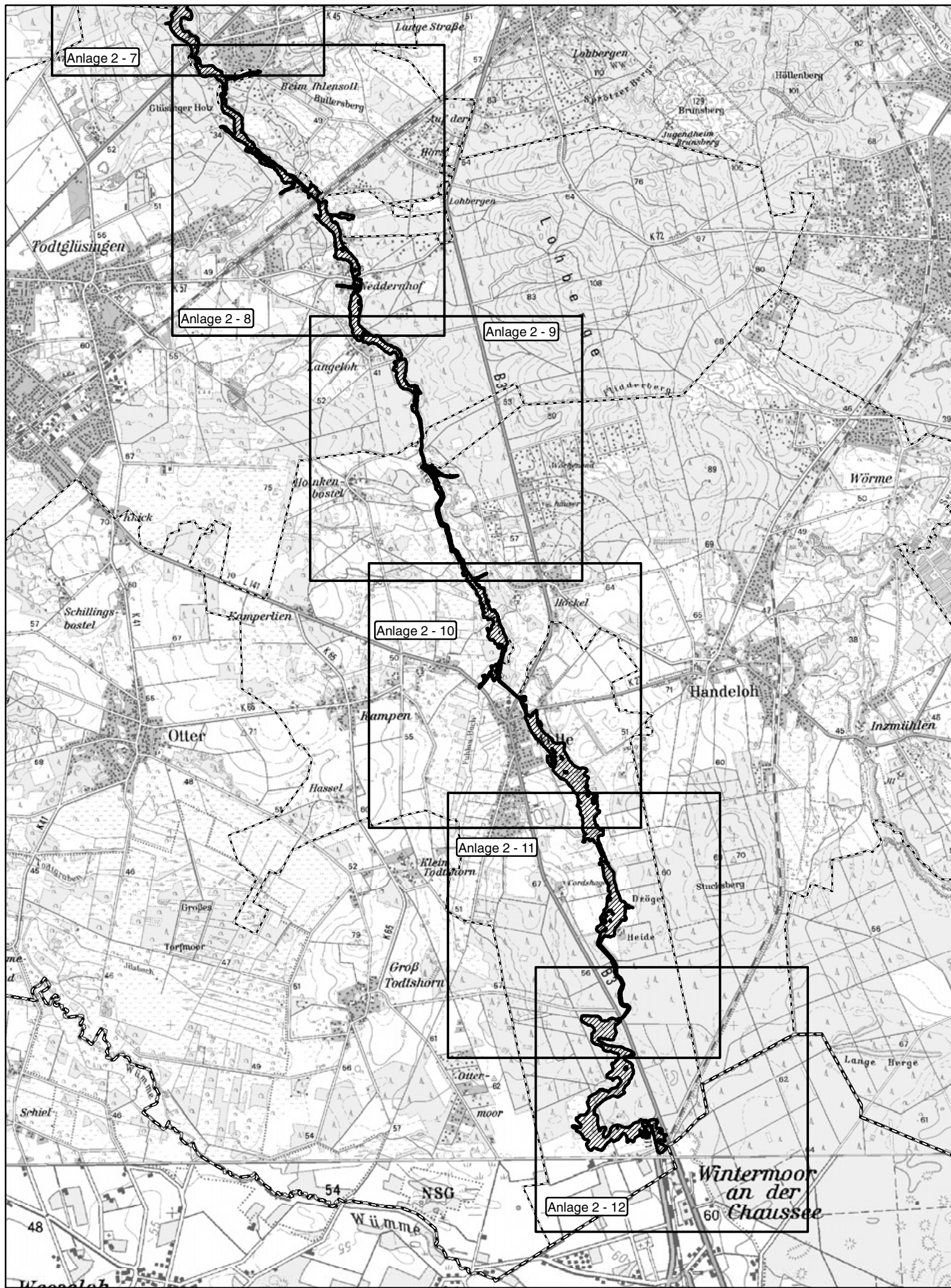


Maßstab 1 : 50.000

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Aufgestellt: Stade, 16.11.2010

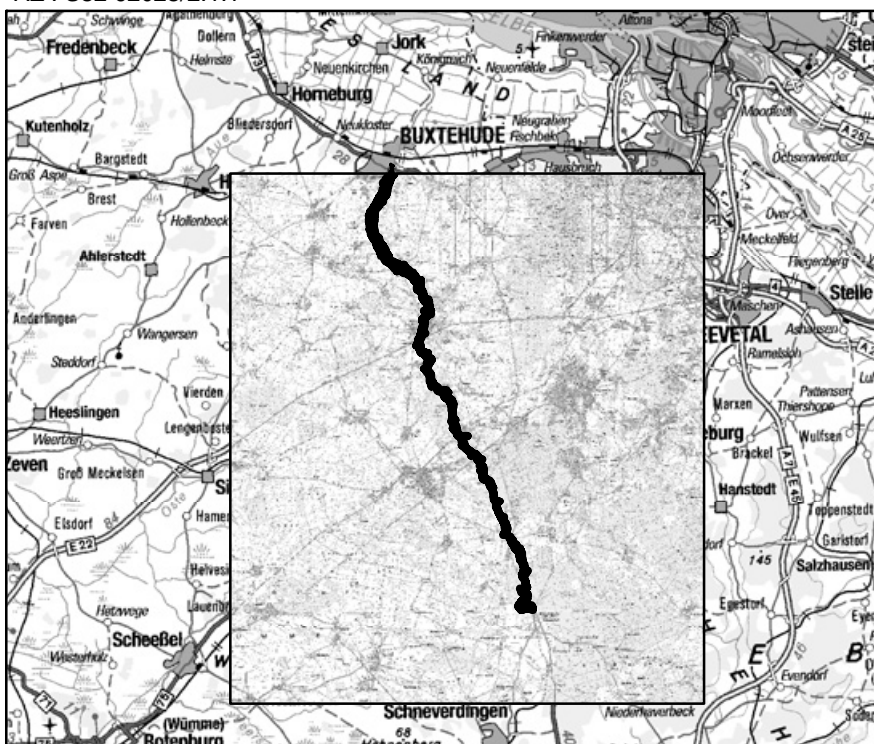







Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Stade -

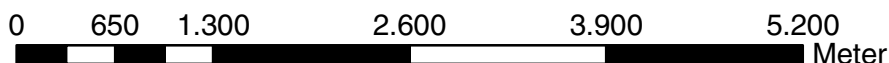
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Este im Landkreis Harburg/ Stade

Bek. des NLWKN vom 22.12.2010
AZ : S32 62023/2.1.1



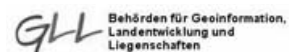
Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze

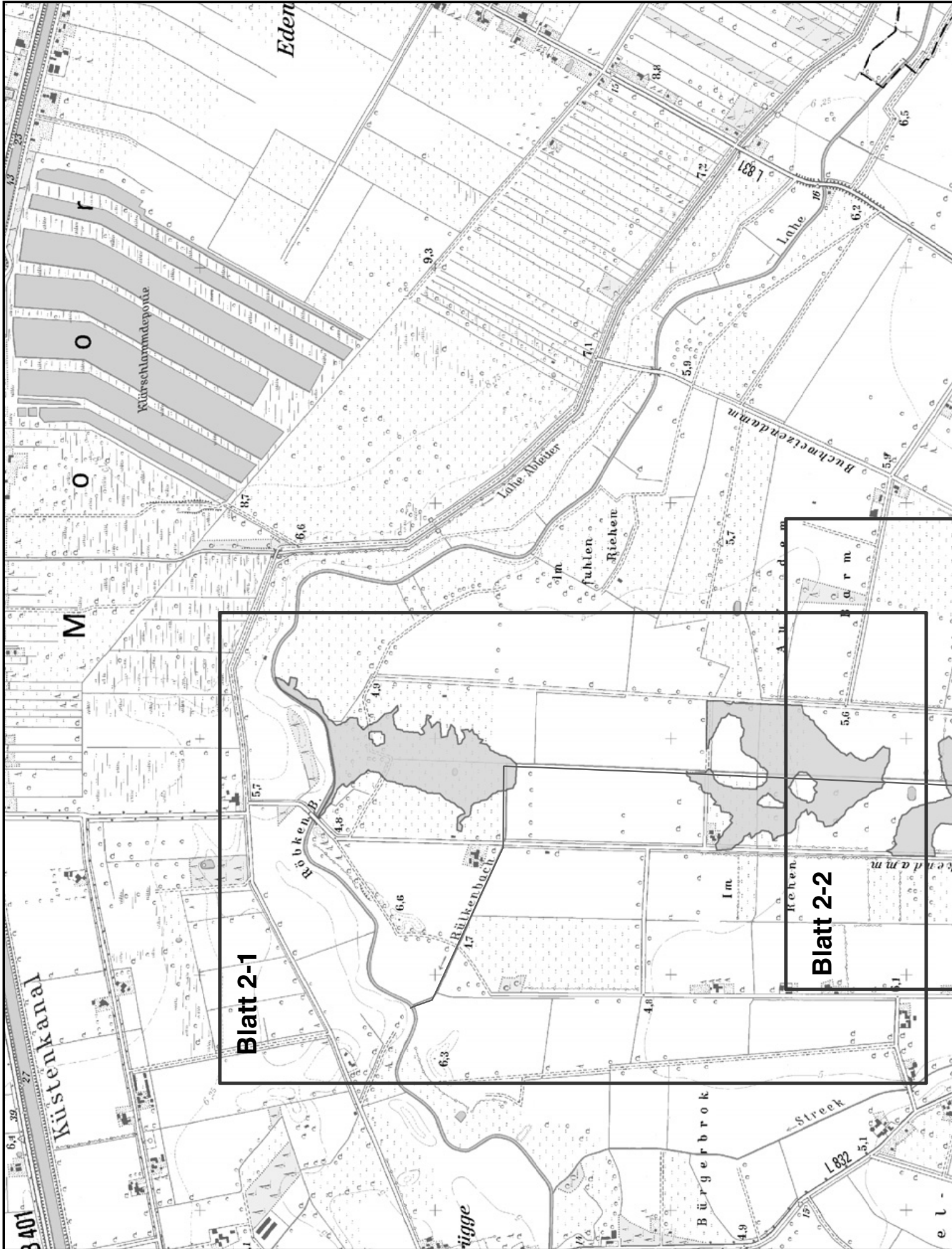


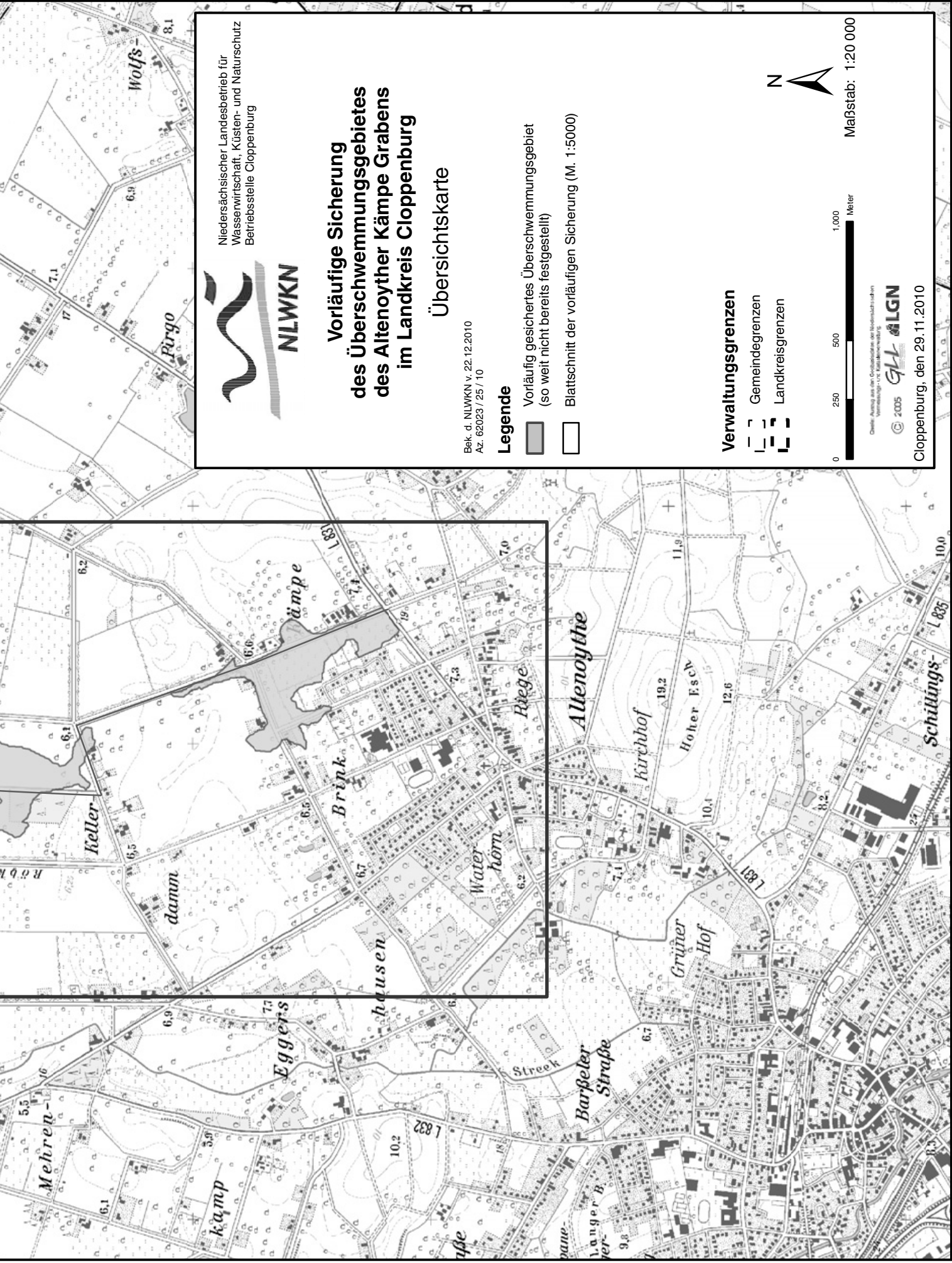
Maßstab 1 : 50.000

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



Aufgestellt: Stade, 16.11.2010





**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
des Altenoyther Kämpe Grabens
im Landkreis Cloppenburg**

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 22.12.2010
Az. 62023 / 25 / 10

Legende

- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(so weit nicht bereits festgestellt)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

Verwaltungsgrenzen

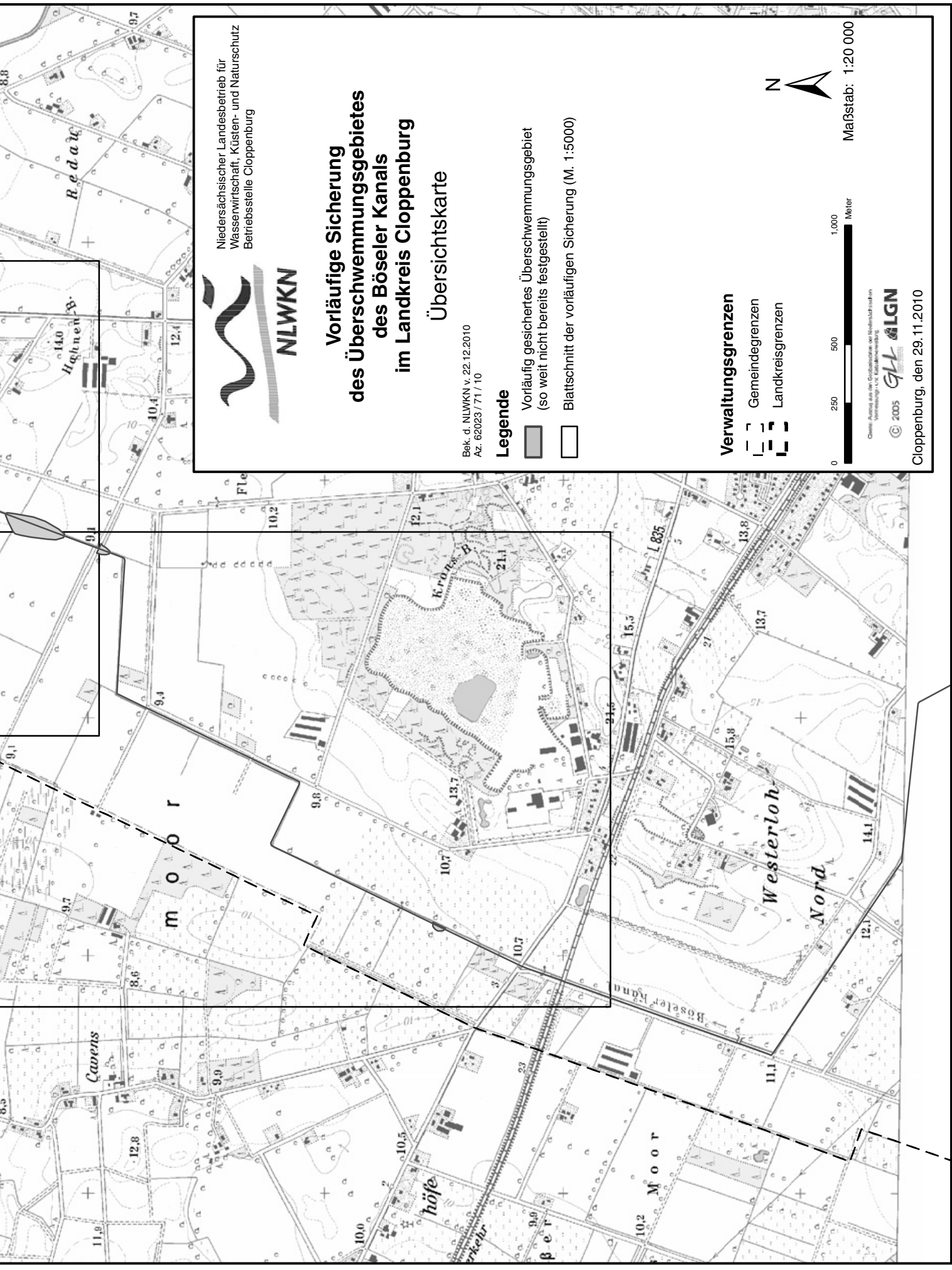
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen



Maßstab: 1:20 000



Quelle: Anlage aus der Grundkarte der Hochauflösung
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005 **GLN**
Cloppenburg, den 29.11.2010



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg





Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Böseler Kanals im Landkreis Cloppenburg

Übersichtskarte

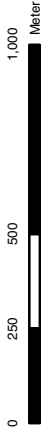
Bek. d. NLWKN v. 22.12.2010
Az. 62023/71/10

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (so weit nicht bereits festgestellt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen

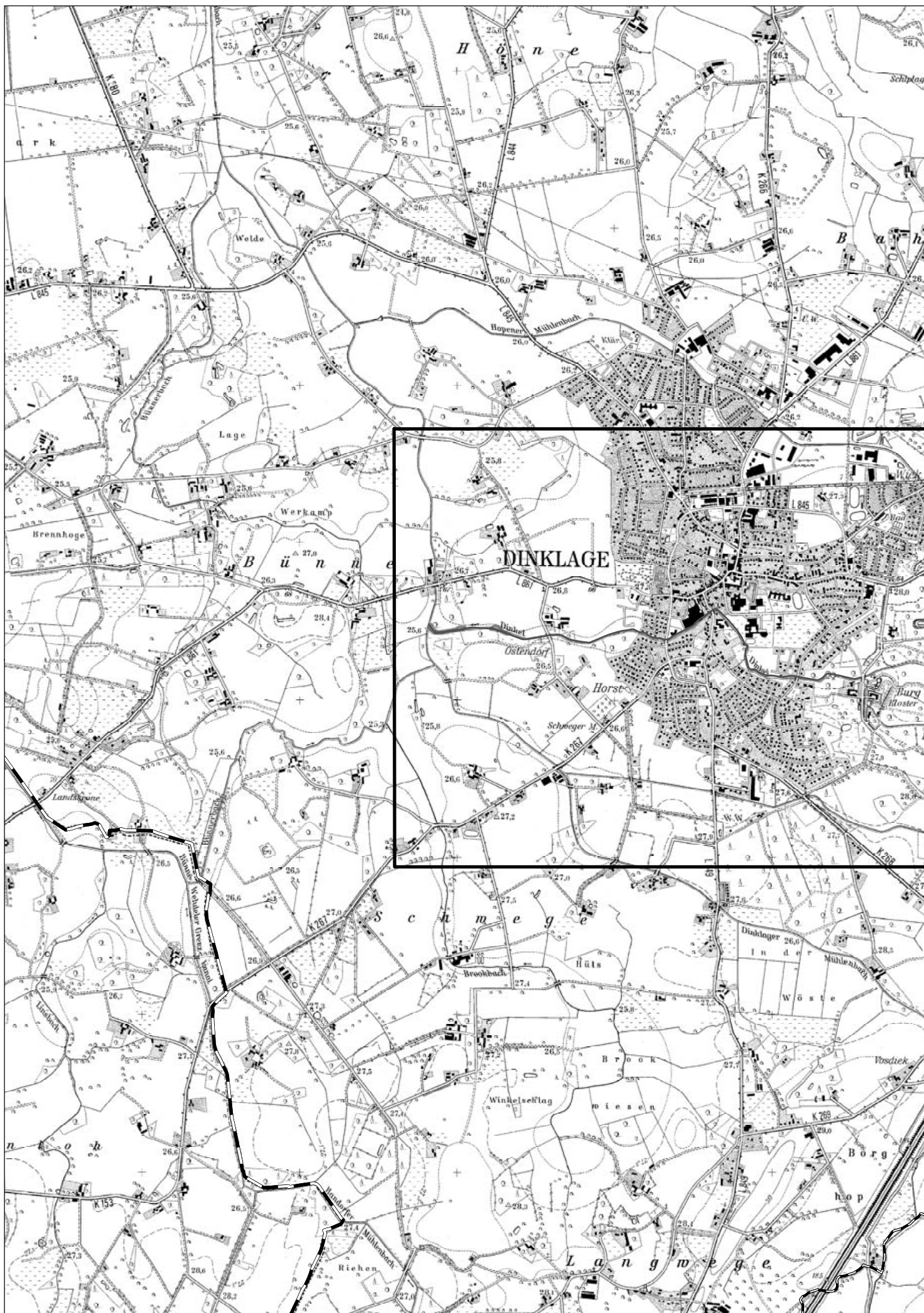


Maßstab: 1:20 000

Quelle: Amtliche amtliche Grundkarten des Bundesarchivs



Cloppenburg, den 29.11.2010





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg



Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Dinkel

im Landkreis Vechta



Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 22.12.2010
Az. 62023 / 105 / 10

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5 000)

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Cloppenburg, den 26.11.2010





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg



Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Handorfer Mühlenbaches

im Landkreis Vechta



Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 22.12.2010
Az. 62023 / 226 / 10

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5 000)

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Cloppenburg, den 26.11.2010

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Nordland Papier GmbH, Dörpen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 12. 2010
— 10-151-01/3100-6.2/03 —

Die Firma Nordland Papier GmbH hat mit Schreiben vom 1. 11. 2010 für die Errichtung und den Betrieb eines Kombi-Heizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 456 MW auf ihrem Betriebsgrundstück in 26892 Dörpen, Nordlandallee 1, Gemarkung Dörpen, Flur 29, Flurstücke 18/104, 18/105 und 18/106, die erste Teilgenehmigung beantragt.

Die Erweiterung der vorhandenen Papierfabrik um ein Kombi-Heizkraftwerk stellt eine wesentliche Änderung der vorhandenen Papierfabrik dar und bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16, 10 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den lfd. Nummern 6.2 und 1.1 in Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Mit dem Betrieb des Kombi-Heizkraftwerks soll im April 2012 begonnen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird in einem gestuften Genehmigungsverfahren mit mehreren Teilgenehmigungen gemäß § 8 BImSchG beantragt.

Antragsgegenstand der ersten Teilgenehmigung (1. TG) ist

- die Baufeldfreimachung einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen und die Errichtung der dazugehörigen technischen Infrastruktur (Erschließungsstraßen, Büro- und Sanitärcontainer, Lagerhallen, Werkstätten, Strom- und Wasseranschlüsse etc.),
- die Errichtung der Gebäude und aller baulichen Anlagen des Kombi-Heizkraftwerks (Maschinenhaus, Kesselhaus, Schornsteine etc.) und
- die elektrische Anbindung bis zur Umschaltung zum Netz der E.ON.

Noch nicht beantragt werden

- die Errichtung der maschinentechnischen Anlagen (Gasturbosätze, Gegendruckdampfturbine, Generatoren, SYSTEM HUTTER Strahlungs-dampferzeuger etc.) sowie
- der Betrieb des Kraftwerks.

Dies ist Gegenstand der folgenden Teilgenehmigung, obwohl diese Anlagenteile bereits in den Antragsunterlagen zur 1. TG beschrieben und in den Maschinenaufstellungsplänen dargestellt sind und auch sämtliche für den Betrieb des Kraftwerks erforderlichen Maßnahmen in den Gutachten und den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit einbezogen wurden.

Aufgrund der Nummer 1.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Im Rahmen der ersten Teilgenehmigung und der vorläufigen Beurteilung, ob der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen, sollen bereits alle öffentlichkeitsrelevanten Belange geprüft werden. Dazu zählen insbesondere die Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf die Nachbarschaft und die Natur (Umweltverträglichkeitsprüfung, Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG in der derzeit geltenden Fassung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG).

Gemäß lfd. Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz in der derzeit geltenden Fassung ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Antrag und die Antragsunterlagen liegen **vom 29. 12. 2010 bis zum 28. 1. 2011** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr), und

- Gemeinde Dörpen, Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptkanal 25, 26892 Dörpen, Zimmer 410,

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.45 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **29. 12. 2010** und endet mit Ablauf des **11. 2. 2011**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 5. 4. 2011, ab 10.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal
des Rathauses der Samtgemeinde Dörpen,
Hauptkanal 25,
26892 Dörpen.**

Sollte die Erörterung am 5. 4. 2011 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich; er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; diese sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht werden und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 20. 7. 2010
— 1 BvR 748/06 —

1. Die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit durch organisatorische Regelungen verlangt, dass die Träger der Wissenschaftsfreiheit durch ihre Vertreter in Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in die Universität einbringen können. Der Gesetzgeber muss daher ein hinreichendes Niveau der Partizipation der Grundrechtsträger gewährleisten.
2. Das Gesamtgefüge der Hochschulverfassung kann insbesondere dann verfassungswidrig sein, wenn dem Leitungsorgan substantielle personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse im wissenschaftsrelevanten Bereich zugewiesen werden, dem mit Hochschullehrern besetzten Vertretungsgremium im Verhältnis hierzu jedoch kaum Kompetenzen und auch keine maßgeblichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte verbleiben.

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1265

Stellenausschreibung

Beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten der

Leitung der Verwaltungsabteilung

vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse zu besetzen.

Voraussetzung ist die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die Prüfung als Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt oder als Verwaltungsbetriebswirtin oder Verwaltungsbetriebswirt (Angestelltenlehrgang II) oder ein gleichwertiger Abschluss.

Der künftigen Dienstposteninhaberin oder dem künftigen Dienstposteninhaber obliegen insbesondere die Leitung der Verwaltungsabteilung mit den Aufgaben Personal und Organisation, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und allgemeiner Geschäftsbetrieb. Der Verwaltungsleitung sind derzeit 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

Darüber hinaus umfasst der Dienstposten Sonderaufgaben der Geschäftsführung im Auftrag der Behördenleitung, alle die Dienststelle betreffenden Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich des behördeninternen Controllings sowie die Funktion der oder des Beauftragten für den Haushalt.

Änderungen des Aufgabenzuschnittes bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesucht wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit praktischen Erfahrungen insbesondere in den Gebieten Haushaltsrecht, Reisekos-

tenrecht, Personalwesen, Controlling, Gebührenrecht, Vollstreckungsrecht und Insolvenzrecht.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über Personalführungskompetenz verfügen und Sozialkompetenz besitzen, insbesondere kritik- und konfliktfähig sein. Außerdem sind Organisationsfähigkeit, konzeptionelles Denken und Kreativität gefordert. Wir erwarten eine hohe Leistungsbereitschaft und Flexibilität.

Wünschenswert sind Führungserfahrung und eine mehrjährige Berufserfahrung im Haushaltswesen.

Ein sicherer Umgang mit den modernen Kommunikationsmitteln insbesondere mit der MS-Office-Software wird erwartet.

Eine Einarbeitungsphase mit dem derzeitigen Arbeitsplatzinhaber ist geplant.

Die Besoldung erfolgt nach Qualifikation gemäß BesGr. A 12 — Regierungsamtsrätin oder Regierungsamtsrat — bzw. gemäß EntgeltGr. 12 TV-L. Die Einstufung nach dem TV-L/TVÜ-L ist vorläufig, da die Tarifparteien eine neue Entgeltordnung noch nicht vereinbart haben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Der Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Ihrem Einverständnis zur Einsichtnahme in Ihre Personalakten richten Sie bitte **bis zum 20. 1. 2011** an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

Für fernmündliche Rückfragen stehen Ihnen Herr Erwin Rose (derzeitiger Verwaltungsleiter), Tel. 04131 151413, und Herr Detlef Schulzke (Personalsachbearbeiter), Tel. 04131 151415, zur Verfügung.

Weitere Informationen über die niedersächsische Gewerbeaufsicht finden Sie unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1265

Neuerscheinung

Loeser/Barthel, **Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz** — NVwKostG —, Kommentar, 2010, Loseblattsammlung, Gesamtwerk 674 Seiten, 69,— EUR, Kommunal- und Schulverlag GmbH u. Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, ISBN 978-3-88061-635-6.

Mit der 5. und 6. Nachlieferung (Juli/August 2010) wird der von Professor Roman Loeser begründete und von Rechtsanwalt Torsten F. Barthel, LL.M., fortgeführte Kommentar aktualisiert.

Das umfangreiche Gesamtwerk mit zahlreichen Quellenhinweisen ist der einzige aktuelle Kommentar zu dieser Rechtsmaterie.

Die Kommentierung wird ergänzt durch einen Anhang, in dem die im Verwaltungskostenrecht unterhalb des Gesetzes maßgebenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen enthalten sind (z. B. Allgemeine Gebührenordnung, Baugebührenordnung). Die umfangreichen Nachlieferungen enthalten neben der Überarbeitung des Kommentars u. a. seit der letzten Nachlieferung im Jahr 2005 eingetretene Rechtsänderungen (insbesondere zu den §§ 2, 3, 4, 14, 16 und 18 NVwKostG), auch eine Aktualisierung des Anhangs und des Stichwortverzeichnisses.

Das Werk ist für alle zu empfehlen, die sich über die Grundzüge sowie über Einzelfragen des Verwaltungskostenrechts informieren wollen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2010 S. 1265

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2010 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT



VAKAT

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG